Nummer 20 | Stuttgart, 19. Mai 1917 | 35. Jahrgang

Metallarbeiter-Zeitung

Wochenblatt des Deutschen Metallarbeiter-Verbandes

Erscheint wöchentlich am Samstag.
Bezugspreis vierteljährlich 1,50 Mark.
Eingetragen in die Reichspost-Zeitungsliste.

Für den Inhalt verantwortlich: Joh. Scherm.
Schriftleitung und Versandstelle: Stuttgart, Rötestraße 16 b II.
Fernsprecher: Nr. 8900.

Anzeigengebühr für die sechsgespaltene Kolonelzeile:
Arbeitsvermittlung 1 Mark, andere Anzeigen 2 Mark.
Geschäftsanzeigen finden keine Aufnahme.

Vom vaterländischen Hilfsdienst*

Aus dem Vergleich der Wehrpflicht mit der Beschlagnahme nebst Enteignung und dem des Hilfsdienstes mit der bloßen Beschlagnahme ergibt sich ohne weiteres die größere Wichtigkeit der ersteren, und in der Tat geht

Wehrpflicht vor Hilfsdienst.

Ein Wehrpflichtiger kann nicht darauf rechnen, daß er des Hilfsdienstes wegen von der Wehrpflicht befreit wird. Das wird nur geschehen, wenn er im Hilfsdienst kriegswichtigere Arbeit als im Heere leistet oder wenn seine in der Kriegswirtschaft verwendete Arbeitskraft der Durchführung des Krieges mehr nützt. Ein Werkzeugmacher wird im Schützengraben auch nicht mehr tun können als jeder andere Soldat, daheim in der Industrie kann er diese aber zu einer Kriegsindustrie umstellen helfen. Da nur dann eine Gewähr für ausreichende Versorgung des Heeres gegeben ist, nützt er den vaterländischen Interessen daheim mehr. Das gilt auch für übernommene Obliegenheiten zur Durchführung des Hilfsdienstgesetzes selbst. Ein Amt in irgend einem der im Hilfsdienstgesetz vorgesehenen Ausschüsse ist also keineswegs an sich ein genügender Grund zur Zurückstellung oder Befreiung von der Wehrpflicht, sondern nur in ganz besonderen Fällen, wo Ersatz nicht zu beschaffen ist. Im allgemeinen gilt als Regel: ein Wehrpflichtiger kann nur dann im vaterländischen Hilfsdienst tätig sein, wenn er von der Heeresverwaltung nicht für die Wehrpflicht in Anspruch genommen wird. Das ist bei den Ausgehobenen und noch nicht Eingezogenen der Fall, ebenso bei den sogenannten Reklamierten. Die Heeresverwaltung begibt sich durch den zeitweiligen Verzicht auf die Inanspruchnahme eines Wehrpflichtigen für die Wehrpflicht keineswegs des Verfügungsrechts über ihn. Sie tut dies vielmehr nur so lange, wie die Zurückstellung oder Entlassung befristet oder bei Ausgehobenen so lange, wie die Einziehung nicht erfolgt ist. Für Ausgehobene gilt das schon früher Gesagte, sie sind so lange in der Verfügung über ihre Arbeitskraft unbeschränkt, solange ihre Menschenkraft nicht durch die Einziehung zur Truppe von der Heeresverwaltung enteignet worden ist. Das ist aber bei Reklamierten bereits der Fall. Sie wird die Heeresverwaltung daher nur dann für einen bestimmten Zweck freigeben, wenn der Zweck im Interesse der Kriegführung selbst liegt und er auf andere Weise nicht erreicht werden kann.

Das führt zur Prüfung der Frage, wo nützt die betreffende Menschenkraft der Kriegführung mehr, in der Front, Etappe oder Heimat? Diese Frage wird nach den jeweiligen Verhältnissen und Zeitumständen verschieden beantwortet werden. Daher können Zurückstellungen auch nur für eine begrenzte Zeit erfolgen. Ist diese Zeit abgelaufen oder kurz vorher, wird in eine erneute Prüfung eingetreten, wenn ein neuer Zurückstellungsantrag vorliegt. Diese Handhabung ist überall gleich, selbst die militärischen Stellen müssen sich ihre Reklamierten durch Anträge freistellen lassen. Hierbei kann es eintreten, daß ein Betrieb mit einem Antrag auf Freistellung einer bestimmten Person abgewiesen wird, während sein Nachbar, der nur Zuweisung eines besonders bezeichneten Facharbeiters beantragt hat, gerade diese Person erhält. Dieses scheinbare Unrecht findet seine Erklärung in der unterschiedlichen Wichtigkeit des verschiedenen Kriegsbedarfs. Diese Wichtigkeit wird von Zeit zu Zeit von den Zentralbehörden festgestellt, der Heeresbedarf danach gruppiert, in Listen aufgenommen und diese Dringlichkeitslisten den stellvertretenden Generalkommandos zugestellt. Da ein Generalkommando nicht nur die Anforderungen seines Bezirks zu erledigen hat, sondern auch Kenntnis erhält von den Anforderungen aus anderen Bezirken, so ist der Fall sehr gut denkbar und mehr als einmal vorgekommen, daß ein Arbeiter, dessen Reklamation für seinen bisherigen Arbeitsplatz abgelehnt worden ist, zu seiner Truppe eingezogen und dann sofort wieder nach einem andern Arbeitsplatz, wo er kriegswichtigere Arbeit leisten soll, freigegeben wird. Es sind sogar zu diesem Zweck aus ausgeheilten Verwundeten oder Kranken und zurückgekehrten Reklamierten besondere Abteilungen zusammengestellt worden, um sie für etwaige Anforderungen an Arbeitskräften zur Hand zu haben und nicht erst solche von der Front oder aus den Etappen zurückberufen zu müssen. Manches bisher Unerklärliche findet dadurch seine Erklärung und die Wechselbeziehungen von Wehrpflicht und Hilfsdienst werden dadurch aufgezeigt. Nur so haben kriegswichtige Betriebe mit der genügenden Zahl von Facharbeitern voll besetzt werden und neue Betriebe an Orten entstehen können, wo nie und nimmer unter gewöhnlichen Verhältnissen eine genügende Anzahl Arbeiter, am wenigsten aber Facharbeiter zur Verfügung gestanden haben würden. Hieraus erklären sich aber auch die Hoffnungen, die von den so freigestellten Arbeitern an den Erlaß des Kriegsamts geknüpft worden sind. Dieser Erlaß unterstellt die Reklamierten dem Hilfsdienstgesetz und gestattet ihnen, mit dem Abkehrschein in der Hand sich neue Arbeit in einem kriegswichtigen Betriebe zu suchen und sich von diesem erneut reklamieren zu lassen. Da der Erlaß dem Reklamierten auch das Recht gibt, bei Verweigerung des Abkehrscheins diesen durch Beschwerde beim Schlichtungsausschuß zu erlangen zu suchen, so entsteht sehr natürlich in Arbeiterkreisen die Auffassung, daß sie von einem Ort nach dem andern wechseln können, wenn sie nur wieder kriegswichtige Arbeit am neuen Orte leisten. Namentlich die Arbeiter, die aus Gebieten mit höheren Löhnen an einen Ort mit niederen Löhnen gekommen sind, wie die, die ihren Familienwohnsitz irgendwo anders haben, fühlen sich nicht wohl und glauben nun, nach ihrem Heimatsort abwandern zu können. Das ist vielfach geschehen, besonders wenn an dem Heimatsort oder in dessen Nähe sich kriegswichtige Betriebe befinden. Eine solche Abwanderung bedeutet aber in ihrer äußersten Folge Entvölkerung kriegswichtiger Industrieorte. Eine solche kann aber nicht in der Absicht des erwähnten (Grönerschen) Erlasses liegen, denn dieser Erlaß ist von einer Stelle ausgegangen, deren Aufgabe es ist, die Kriegswirtschaft aufrecht zu erhalten und sogar noch zu stärken. Er ist von einer Abteilung derselben Behörde ausgegangen, die erst die Umstellung der Industrie durch Versetzung reklamierter Arbeiter hat herbeiführen helfen. Daher sind die meisten Gesuche um Abkehrscheine zum Zwecke der Rückwanderung nach der Heimat unberücksichtigt geblieben. Nur in ganz besonderen Fällen ist der Abkehrschein gegeben worden. Neben dieser allgemeinen Stellung der Reklamierten wird häufig bei Reklamationen der

Grad der Tauglichkeit

überschätzt. Gewiß gibt die Heeresverwaltung lieber einen Arbeitsverwendungsfähigen für gewerbliche Arbeit frei als einen Garnisondienst- oder gar einen Kriegsverwendungsfähigen. Eine unbedingte Gewähr ist aber der geringere Grad der Tauglichkeit für eine Freistellung des Betreffenden nicht. Auch hier spielt die Kriegswichtigkeit eine Rolle. Der heutige Krieg ist vornehmlich ein Krieg der Technik. Er beschäftigt eine große Anzahl Facharbeiter an den verschiedensten Stellen. Ein oder der andere a. v.-Mann kann sich zur Zeit seiner Anforderung gerade an einer Stelle befinden, wo er unabkömmlich ist. Er wird nicht freigegeben. Daher kommen die unterschiedlichen Handhabungen bei Zurückstellungen oder Entlassungen. Solche Unterschiede werden aber kaum auf die Dauer aufrechterhalten, sondern baldmöglichst wieder ausgeglichen, da die Verwendung des k. v.-Mannes am richtigen Platze an der Front stets im Interesse der Heeresverwaltung liegt. Hieraus ergibt sich, daß der

Arbeitsplatzwechsel für einen Reklamierten

stets an bestimmte Voraussetzungen geknüpft ist. Solche Voraussetzungen sind neben der Kriegswichtigkeit des Betriebes, daß dieser nicht schon mit genügend gleichartigen Arbeitern versehen oder gar überbesetzt ist, und daß der betreffende Reklamierte seine Entlassung nicht dadurch herbeiführt, daß er seine Pflicht verletzt oder andere von der Arbeit abgehalten hat. — Wie die

Kriegswichtigkeit der einzelnen Arbeiten

festgestellt wird, ist oben bereits dargetan worden. Die Dringlichkeitslisten spielen eine große Rolle auch bei dem Arbeitswechsel Reklamierter. Diese werden für bestimmte wichtige Arbeiten zurückgestellt. In der Dringlichkeitsliste sind, wie schon erwähnt, die Aufträge ihrer Dringlichkeit entsprechend nach Nummern geordnet. Nr. 1 bezeichnet die Gruppe der dringlichsten Arbeiten, während die folgenden Nummern weniger dringlich und damit auch zu dem gegebenen Zeitpunkt weniger wichtig sind. Die Zurückstellung oder Entlassung eines Reklamierten erfolgt jetzt fast immer für eine Arbeit bestimmter Dringlichkeit. Diese Arbeit wird ihm in der Regel auch in seinen Militärpaß eingetragen. Will er die Arbeit wechseln, so kann er nur in eine gleicher oder größerer Dringlichkeit übergehen. Eine Arbeit geringerer Dringlichkeit ist ihm in der Regel verschlossen, weil gegen diese Arbeit die militärische Dienstleistung die wichtigere Arbeit darstellt. Der Gedanke, der Reklamierte leistet

hier wie dort Kriegsarbeit,

findet in der Praxis keine Stütze. Angenommen, das soviel besprochene Unterseeboot sei eine äußerst dringliche Arbeit, so kann ein reklamierter Dreher oder Fräser seine Arbeit auf einer Werft mit der auf einer andern Werft, die auch Unterseeboote baut, wohl wechseln, er kann aber nicht etwa zum Torpedobau übergehen, wenn dieses unter Nr. 2 oder gar Nr. 3 der Dringlichkeitsliste aufgeführt ist. Gewiß benötigen die U-Boote auch Torpedos, deren Herstellung erfordert aber für die leistungsfähigen Fabriken eine bedeutend geringere Zeit, so daß nicht nur der U-Boot-, sondern auch der weitergehende Marinebedarf durch die Zahl der gerade vorhandenen Arbeiter gedeckt werden kann. Weitere Arbeiter werden also nicht gebraucht. Ebenso kann beispielsweise ein reklamierter Facharbeiter mit hoher fachlicher Bildung, der nur für Werkzeug- oder Werkzeugmaschinenbau vom Heeresdienst zurück- oder freigestellt worden ist, diese Arbeit nicht aufgeben, um Granaten zu drehen, wenn diese eine höhere Nummer in der Dringlichkeitsliste haben, als Werkzeuge und Werkzeugmaschinen. Tut er es dennoch, so setzt er sich der Einberufung aus, weil er dann der Militärbehörde als Soldat wichtiger und nützlicher sein kann. Die Entscheidung der nützlicheren Verwendung eines Reklamierten hängt in hohem Maße von der

Besetzung der Betriebe mit Arbeitern

ab. Die Prüfung der Betriebe daraufhin, ob sie genügend oder übermäßig besetzt sind, geschieht von der Militärbehörde durch besondere Fachoffiziere. Diese besichtigen und kontrollieren die Betriebe. Sie prüfen auch, ob die von den Betrieben Reklamierten wirklich den fachlichen Anforderungen entsprechen, für die sie angefordert worden und die die Voraussetzung für ihre Zurückstellung gewesen sind. Manch guter Freund des Unternehmers oder seiner Vertreter ist auf diese Weise seiner Bestimmung als Soldat schon zugeführt worden. Anders die Feststellung, ob ein

Reklamierter seine Pflicht nicht erfüllt hat.

Eine Pflichtverletzung oder Nichterfüllung seiner Pflicht liegt bei einem Reklamierten vor, wenn er die Arbeit, für die er zurückgestellt worden ist, nicht leistet, bummelt, ohne Grund feiert oder Nebenarbeiter von der Arbeit abhält, oder gar Unfrieden unter ihnen stiftet oder sonst den Betrieb stört. Die letztere Art der Pflichtverletzung ist natürlich sehr dehnbar und rein subjektiv. Jeder, der seinen Nebenarbeiter auf diesen oder jenen Mangel im Betriebe oder seine Einrichtungen oder seine Leitung aufmerksam macht und ihn zum Anschluß an den Verband, zum gemeinsamen Handeln zu bewegen sucht, kann als Störenfried oder, kürzer ausgedrückt, als „Hetzer" betrachtet und wieder eingezogen werden. Eine solche Handhabung will ein neuerer Erlaß des Kriegsamts vermeiden. Jeder entlassene Reklamierte, der den Abkehrschein erhält, kann unmittelbar bei Empfang seines Einberufungsbefehls den zuständigen Schlichtungsausschuß anrufen und durch ihn die Gründe seiner Entlassung feststellen lassen. In Fällen, wo der Unternehmer oder sein Vertreter so liebenswürdig ist, bei der Abmeldung eines Reklamierten den Wunsch nach seiner sofortigen Einziehung auszusprechen, soll die zuständige militärische Stelle, also das stellvertretende Generalkommando, den Schlichtungsausschuß um Feststellung ersuchen, ob die Entlassung aus Gründen, die in der Person des Reklamierten liegen, erfolgt ist. Erst nach dieser Feststellung soll die Einziehung erfolgen können.

Mit dieser Handhabung wird zweifellos eine größere Sicherung des Reklamierten gegen Einberufung nach Belieben des Unternehmers erreicht. Diese Sicherung genügt aber nicht ganz. Sie umfaßt nur die Fälle, wo ein Unternehmer einen Reklamierten vor Ablauf seiner Reklamationsfrist entläßt. Es gibt aber noch eine andere Art der Maßregelung ohne besondere Abmeldung durch

Ablauf der Reklamationsfrist.

Der Unternehmer läßt einfach die Reklamationsfrist ohne einen Antrag auf Erneuerung ablaufen. Der Arbeiter erfährt nichts davon, weil er gar nicht weiß, wie lange seine Reklamation befristet ist, er wird auch nicht entlassen, sondern kommt erst dahinter, wenn er eines Tages seinen Einberufungsbefehl zu Hause vorfindet. Diese Art der Einberufung ist vollständig einwandfrei vor sich gegangen. Wenn zwischen dem Tage der Zustellung des Einberufungsbefehls und dem des Eintreffens bei der Truppe mindestens 10 bis 14 Tage liegen, kann auch hier der Reklamierte die Gründe seiner Entlassung feststellen lassen. Ist dies nicht der Fall, so ist nur Beschwerde an das zuständige Generalkommando zulässig. Diese Beschwerde ist aber möglichst vor Eintritt in die Truppe einzureichen, weil nachher nur der militärische Beschwerdeweg in Betracht kommt. In der Regel soll aber nach neueren Verfügungen die Frist zwischen Zustellung des Einberufungsbefehls und dem Eintreffen bei der Truppe zwischen 10 bis 14 Tagen betragen, damit der Betreffende seine Verhältnisse in aller Ruhe ordnen kann. Nicht immer liegt die Einberufung eines Reklamierten nach Ablauf seiner Reklamationsfrist im Interesse der Heeresverwaltung. Das wird dann nicht der Fall sein, wenn am selben Ort von ebenso kriegswichtigen Betrieben Reklamierte angefordert werden, die nur von der Front oder aus der Etappe oder aus einer entfernten Garnison beschafft werden können. In diesen Fällen entspricht es durchaus nicht einer vernunftgemäßen Bewirtschaftung der Menschenkraft, wenn ein vorhandener Reklamierter eingezogen und nach einem entfernten Truppenteil gebracht wird, an seine Stelle aber ein anderer frisch Reklamierter von einem entfernten Truppenteil kommt. In solchem Falle ist es zweifellos vorteilhafter, wenn eine am Orte befindliche Arbeitskraft ohne großen Zeitverlust den vorhandenen leeren Arbeitsplatz besetzen kann. Das kann sie aber nur, wenn sie weiß, wie lange ihre Reklamation befristet ist und daß der Unternehmer sie nicht wieder erneuern will. Darum soll der Unternehmer dem Reklamierten 14 Tage vor Ablauf der Reklamationsfrist darüber Gewißheit geben, daß er ihn nicht wieder reklamieren lassen will. Dadurch wird dem Arbeiter die Möglichkeit gegeben, andere Arbeit anzunehmen und sich von dort reklamieren zu lassen. Dem Betriebe ist dadurch gedient, die Arbeitskraft liegt nicht unnötigerweise brach und die Heeresverwaltung erspart unnötige Schreibereien und Transporte. Die Durchführung dieser Maßnahmen hat zur Voraussetzung, daß der

Reklamierte seiner militärischen Meldepflicht

pünktlich nachkommt. Das liegt schon deswegen in seinem eigenen Interesse, weil er dadurch den zuständigen Dienststellen den Überblick über etwa zur Verfügung stehende Arbeitskräfte und so ihre etwaige andere Verwendung ermöglicht. Es sind aus diesem Anlaß in einigen Armeekorpsbezirken die Meldefristen neu geregelt worden. Das ist in der Hauptsache aus diesem Grunde geschehen, wenn auch einzelne Unternehmer und ihre Verbände den Anschein zu erwecken suchen, als ob diese Maßnahme in ihrem Interesse zur Erschwerung der Abkehr getroffen worden wäre.

In vorstehendem dürfte wohl alles behandelt sein, was die Reklamierten in diesem Zusammenhange angeht. Zweifellos ist gegen früher eine wesentliche Verbesserung eingetreten, damit aber noch keineswegs gesagt, daß in Wirklichkeit sich alles so glatt vollzieht, wie es sich hier ausnimmt. Das ist mit keiner Gesetzesbestimmung, mit keinem uns verliehenen Rechte der Fall, hat uns aber noch nie abgehalten, solche Rechte in Anspruch zu nehmen. Selbstverständlich ist das in den obigen Fällen bedeutend schwieriger als gewöhnlich im Leben. Das hat seinen Grund in der durch den Krieg geschaffenen Lage, die sich mit dem Fortgang des Krieges fortgesetzt ändert und der Heeresverwaltung ihr jedesmaliges Verhalten vorschreibt. Dieses wird dadurch mitunter ein plötzliches, unvorhergesehenes und dadurch allgemein schwer verständliches. Verständlich wird aber solche Maßnahme, wenn man sich stets vergegenwärtigt, daß Wehrpflicht vor Hilfsdienst geht und daß

Wehrpflicht Verträge bricht.

Das Beschäftigungsverhältnis eines Reklamierten ist ein Vertragsverhältnis, an das beide Parteien gebunden sind, das die Heeresverwaltung aber durch Einberufung jederzeit aufheben kann. Sie wird das natürlich nur tun, wenn sie bittere Not dazu zwingt. Solche Notwendigkeiten liegen vor nach großen Schlachten oder bei Umgruppierungen der Truppen usw. Die dadurch erforderlichen Zusammenstellungen neuer Truppenteile müssen in der Regel auf telegraphischen Befehl in kürzester Zeit

* Vergleiche Nr. 18.

erfolgen. Diese Schnelligkeit ist durch Heranziehung ausgebildeter Mannschaften gewährleistet und die Heranziehung kann mitunter nur unter ausschließlicher Berücksichtigung des gegebenen Heeresbedarfs erfolgen. Solche Notwendigkeiten können aber nicht nur alle Verträge, sondern auch die von der Heeresverwaltung zugesagten Fristen zu Beschwerden und Feststellungen aufheben. Darum ist der durch die gewährten Fristen den Reklamierten zugesicherte Schutz nur ein bedingter. Er kann nur dann in Anspruch genommen werden, wenn die rein militärischen Interessen dadurch nicht berührt werden. Diese gehen heute den Interessen des einzelnen voran. Alexander Schlicke.

Zum Verbandstag

Weiteres zu den gestellten Anträgen.

1. *Freie Bahn für parteipolitische Betätigung in den Gewerkschaften.*

Ich habe in einer früheren Abhandlung (Nr. 19) den ersten Teil des Berliner Antrages besprochen. Seiner grundsätzlichen Bedeutung wegen war auch eine grundsätzliche Auseinandersetzung über Gewerkschaftspolitik und Parteipolitik nötig. Den zweiten Teil des Antrages kann ich kürzer behandeln.

„Die Demokratie ist die Grundlage der Organisation. Der Wille der Mitglieder das oberste Gesetz. Die Funktionäre können nur das Werkzeug des Willens der Mitglieder sein. Das schließt jede Instanzenpolitik aus."

Der Verband könnte sein Totenhemd anziehen, wenn in ihm nicht vollste Demokratie herrschte. Aber in der Demokratie herrscht die Mehrheit. Was die Mehrzahl der Mitglieder beschließt, gilt. Die Minderheit hat sich der Mehrheit zu beugen, sonst wäre nicht die Demokratie, sondern die *Anarchie* die Grundlage der Organisation, wenn dann eine solche überhaupt noch gedeihen könnte. Jede Organisation hat ihre Ziele; die einer Gewerkschaft sind klar gegeben und in jedem Verbandsstatut scharf umrissen. Ein auf andere Ziele gerichteter Wille der Mitglieder kann für die Organisationstätigkeit nicht in Betracht kommen. Wenn ein solcher Wille sich in Verbandsbeschlüssen geltend macht, kennen die Mitglieder entweder nicht die Ziele und Aufgaben ihrer eigenen Organisation oder es werden *Nebenabsichten* bei der Durchsetzung dieses Willens verfolgt. Nun haben wir in der Erörterung des ersten Teiles des Berliner Antrages gesehen, daß bei ihren Verfassern in der Tat eine ganz bedeutende Verwirrung der Begriffe *Partei* und *Gewerkschaft* besteht. Sie verwechseln die Aufgaben der sozialdemokratischen Partei mit denen einer Gewerkschaft; daher die Hineintragung parteipolitischer Bestrebungen in die Verbandstätigkeit. Oder — und ich bin überzeugt, daß dieses zutrifft — die Väter des Berliner Antrages verwischen *bewußt* diese Begriffe, um die gewerkschaftliche Organisation *für andere Zwecke zu benutzen.* Wenn in dem Antrage die Selbstverständlichkeit betont wird, daß den Mitgliedern innerhalb der Organisation das Recht der freien Meinungsäußerung gewährleistet sein müsse, so wollen die Urheber damit *das Recht der politischen Betätigung innerhalb der gewerkschaftlichen Organisation* zum Ausdruck bringen. *Nichts anderes!*

Wo wäre je das Recht, sich über rein gewerkschaftliche Grundsätze frei zu äußern, beeinträchtigt worden? Freilich, in Berliner Metallarbeiterversammlungen kann es schon vorkommen, daß die Betonung der sozialpolitischen Errungenschaften bei Schaffung des Hilfsdienstgesetzes den Zorn der Versammlung erregt. Eine Hochflut von politischem Fanatismus zieht jetzt über die Berliner Arbeiterschaft. Ein Schulbeispiel dafür boten die Versammlungen, in denen das Ergebnis der Beratungen der Werkstattdelegierten mit den Vertretern der städtischen und staatlichen Behörden über die Ernährungsfrage Stellung genommen wurde. Zu diesen Delegierten waren die Kollegen gewählt worden, von denen man sich die energischste Vertretung der Arbeiterinteressen versprach. Als sie nach ihrem Bericht die Wiederaufnahme der Arbeit empfahlen, ist wohl jeder unter ihnen *mindestens* mit dem Zuruf: „*Verräter*" traktiert worden. Ueberall machten sich die Bestrebungen geltend, diese rein wirtschaftliche Bewegung der Berliner Metallarbeiter ins politische Fahrwasser zu ziehen. *Und diese Bestrebungen sind es auch, die hinter dem Berliner Antrage stecken.* Das ergibt sich ganz klar aus dem Absatz des Antrages, der da lautet:

„Die Generalversammlung protestiert weiter gegen die Versuche der Generalkommission und der Vorständekonferenz, die Gewerkschaften auf die Politik des 4. August festzulegen und den Mitgliedern eine bestimmte politische Meinung vorzuschreiben, wie es durch die Beschlüsse und Kundgebungen vom 23. Juni und 5. Juli 1915 geschehen ist. Diese Versuche führen zu einer unheilvollen Instanzenpolitik und untergraben die demokratische Grundlage der Organisation."

Was sind das für Beschlüsse und Kundgebungen, die hier verurteilt werden? Im Juni 1915 war ein Rundschreiben an die Gewerkschaftspresse, die Gewerkschaftskartelle und an Funktionäre der Gewerkschaften versandt worden, in dem es sich um den *organisierten Sprengungsversuch der Einheit der deutschen Arbeiterorganisationen handelte.* Die Generalkommission hatte sich gegen dieses Rundschreiben gewandt und erklärt:

„Für die Gewerkschaften Deutschlands, die in der sozialdemokratischen Partei ihre politische Vertretung sehen, wäre es ein großer Nachteil, wenn dieser organisierte Sprengungsversuch Erfolg haben sollte. Ob er sich dauernd bemerkbar machen würde und die Fortentwicklung der gewerkschaftlichen Organisation darunter leiden könnte, wollen wir heute nicht untersuchen.

Jedenfalls müssen wir uns aber mit aller Entschiedenheit gegen diejenigen wenden, denen das Gefühl der Verpflichtung gegenüber der Organisation fehlt und die es für geraten halten, den Parteistreit in die Gewerkschaftsorganisationen zu tragen. Wenn man schon die Wirkung des politischen Kampfes durch Desorganisierung der Partei herabmindern will, so möge man wenigstens die Gewerkschaften mit diesem Treiben verschonen. Die Gewerkschaften werden nach Beendigung des Krieges die äußerste Kraft zur Linderung der eintretenden Not einsetzen müssen und der geschlossenen Organisation bedürfen, um die schweren wirtschaftlichen Kämpfe in dieser kritischen Zeit zu führen.

Wir erwarten von den Gewerkschaftsvertretern, welche die Erfüllung ihrer Aufgaben ernst nehmen, daß sie alles daran setzen werden, die Geschlossenheit in der Gewerkschaftsbewegung nach wie vor zu erhalten."

Die tags darauf tagende Vorständekonferenz faßte am 5. Juli 1915 einstimmig folgenden Beschluß:

„Die Konferenz schließt sich der von der Generalkommission im *Korrespondenzblatt* veröffentlichten Erklärung, die sich gegen die Sonderbündelei richtet, an. Sie weist mit aller Entschiedenheit die Versuche zurück, die Arbeiterschaft in dieser kritischen Zeit zu Handlungen zu veranlassen, die den Interessen der Arbeiterklasse zuwiderlaufen, Uneinigkeit und Zersplitterung in die Gewerkschaften tragen und die Einheit der sozialdemokratischen Partei zerstören können.

Nur eine einige und geschlossene Partei kann die Interessen der gewerkschaftlichen Organisationen erfolgreich vertreten.

Die Konferenz hält die Stellung, die von der übergroßen Mehrheit der sozialdemokratischen Fraktion und des Parteivorstandes sowie von dem Parteiausschusse eingenommen ist, für diejenige, die allein in dieser schweren Zeit den Interessen der Arbeiterschaft im allgemeinen und den Gewerkschaften im besonderen dient.

Die von den Sonderbündlern in der Partei vertretenen Ansichten widersprechen dem Wesen und Wirken der Gewerkschaften, ihre Durchsetzung wäre die Preisgabe alles dessen, was die Gewerkschaften geschaffen haben und erstreben."

Ausgerechnet diese Beschlüsse sind es, die die Berliner Metallarbeiter getadelt wissen wollen. *Dabei liegt der erste dieser beiden Beschlüsse vor unserer letzten Verbandsgeneralversammlung;* er war im Korrespondenzblatt vom 26. Juni 1915 veröffentlicht — die Generalversammlung fand vom 28. Juni bis 3. Juli 1915 in Berlin statt. *Damals* galten die Beschlüsse auch unter der Berliner Metallarbeiterschaft für ganz selbstverständlich, keiner der Berliner Metallarbeiter hat gegen sie opponiert, *heute* sollen sie den Grund abgeben, der Generalkommission *die Beiträge des Verbandes zu entziehen.* Sie sollen zu unheilvoller Instanzenpolitik führen und die demokratische Grundlage der Organisation untergraben. In diesen Beschlüssen handelt es sich wohl auch um „die Versuche", von denen der Antrag spricht, „den Mitgliedern außerhalb der Organisation eine bestimmte politische Meinung vorzuschreiben"? Wer wohl den Verbandsmitgliedern eine bestimmte politische Meinung vorschreiben möchte?

Weil die von den Mitgliedern gewählten Führer sich scharf *gegen Sprengungsabsichten* wenden und von dem Recht der freien Meinungsäußerung in gewerkschaftliche Angelegenheiten berührenden Fragen Gebrauch machen, *deshalb der nach fast zwei Jahren erwachte Zorn* der im Fahrwasser einer extremen Richtung schwimmenden Berliner Metallarbeiter.

Heute erheben die Sprengkolonnen offen ihr Haupt, heute glauben sie ihre Zeit gekommen, um freie Bahn für ihre zerstörende Tätigkeit fordern zu können.

Wer den Berliner Antrag an der Hand unserer alten gewerkschaftlichen Grundsätze prüft, sieht den Pferdefuß aus jeder Falte des Gewandes hervorlugen. Der wird auch den Satz zu deuten wissen: „Ebensowenig darf die Organisation selbst auf eine bestimmte politische Richtung festgelegt werden. Die Stellung der Organisation zu politischen Fragen ergibt sich aus ihrem Charakter."

„Die ganze Richtung paßt mir nicht!", das ist das Leitmotiv, das den Berliner Antrag vom Anfang bis zum Ende durchzieht. Nicht die alten gewerkschaftlichen Grundsätze will man gewahrt wissen, sondern man will bewußt die Organisation in ein Fahrwasser hineinleiten, *das ans syndikalistische Ufer führt.* Dieser Wille ist bewußt nur bei einem Teile der Berliner Metallarbeiter vorhanden, die große Mehrheit der Kollegen erkennt die Richtung der beabsichtigten Fahrt nicht. Deshalb ist es notwendig, sie aufzudecken. —

In einem Punkte wird man dem Berliner Antrage zustimmen müssen, in der Verurteilung des jetzt so mangelhaften Schutzes für Frauen und Jugendliche. Aber wie kann man aus diesem fehlenden Schutze den Gewerkschaftsvertretern einen Vorwurf machen! Sind es nicht die Gewerkschaftsvertreter im Reichstag gewesen — noch jetzt erst wieder bei der Beratung des Reichshaushaltes — die die Wiederherstellung des Arbeiterschutzes verlangt haben? Hat nicht gerade der Deutsche Metallarbeiter-Verband durch seine vortreffliche Broschüre über „*Die Frauenarbeit während des Krieges*" diesem Verlangen die beste Unterlage gegeben? Nebenbei gesagt, diese Broschüre beruht auf Erhebungen, die der Verbandsvorstand schon im *August-September* 1916 vornahm.

Darüber gibt es in der Arbeiterschaft — und nicht nur in dieser — nur eine Meinung, daß die wirtschaftliche Lage der Arbeiter sich erheblich verschlechtert hat, und daß die Regierung in den wesentlichsten ihr obliegenden Aufgaben versagt hat. „Unter Berücksichtigung dieser Tatsachen" aber *das Verhalten der Gewerkschaftsvertreter zu mißbilligen* — das verstehe wer kann. Das heißt ja geradezu, daß *wenn* die Regierung eine bessere Einsicht gezeigt hätte, *dann* sei dies Verhalten gut zu nennen. Ein solcher Standpunkt von denen, die die Haltung der Gewerkschaften beim Hilfsdienstgesetz verurteilen, nimmt mehr als wunder.

Im übrigen aber: wer über mangelnden Arbeiterschutz klagt, muß auch selbst gezeigt haben, daß er das Beste für seine Verwirklichung tut. Den besten Arbeiterschutz verbürgt noch immer die Gewerkschaft — diesen alten gewerkschaftlichen Grundsatz wird man wohl noch nicht vergessen haben. Seit Anfang 1909 hat der Verband in Berlin eine *Jugendabteilung.* Wie viele von den Antragstellern haben für diese auch nur einen Finger krumm gemacht? Sechs Jahre lang, bis zur Anstellung eines besoldeten Jugendleiters, habe ich dieser Jugendabteilung vorgestanden und im Verein mit einem kleinen Häuflein tüchtiger und rühriger Kollegen mich um die Organisation der Jugendlichen bemüht, unzählige Vorträge in Werkstatt- und Branchenversammlungen über deren Notwendigkeit gehalten, um die älteren Kollegen zu reger Mitarbeit anzuspornen. Wenn es mit der Jugendabteilung vorwärts gegangen ist — ach viel zu langsam! — so wahrlich nicht infolge des Mitarbeitens der Berliner Gesamtkollegenschaft. Die Jugend sieht den Wert der gewerkschaftlichen Organisation nicht so ein, wie der gereifte Arbeiter. Ohne die tätige Mitarbeit der älteren Kollegen, namentlich der Werkstattvertrauensleute, kann eine solche Organisation nur langsam hochkommen. Diese älteren Kollegen müssen immer und immer wieder ihren Einfluß auf die Jugendlichen geltend machen. Daran hat es leider in Berlin gefehlt, *sehr gefehlt.* Und die Kollegen, die so versagt haben, die trotz der immer wiederkehrenden Anregungen in der übergroßen Mehrzahl taub blieben, die sich jetzt aber wohl, wenn es an den Wiederaufbau der ja auch durch den Krieg sehr mitgenommenen Jugendabteilung geht, hoffentlich mehr ihrer Pflichten auf diesem Gebiete erinnern und sie erfüllen werden, *die tadeln andere,* daß sie dem Arbeiterschutz nicht genügend Beachtung geschenkt haben! —

Es ist ja ein jetzt sehr beliebtes und billiges Vergnügen, zu behaupten, die Gewerkschaftsvertreter im Reichstag hätten *der Regierung* jede Unterstützung gewährt und die wichtigsten politischen Grundrechte der Arbeiter preisgegeben — wie es im Berliner Antrag heißt. Die das behaupten, wissen ganz genau, daß das Verhalten der Gewerkschaftsvertreter lediglich von den Interessen der Arbeiter vorgezeichnet war. *Und die Zeit wird noch einmal lehren, daß diese Interessen selten so gut vertreten wurden, wie in der Kriegszeit.*

2. *Freie Verfügung über Gewerkschaftsgelder.*

Noch ein zweiter der Berliner Anträge erfordert einige grundsätzliche Bemerkungen; es ist der unter II in Nr. 15 abgedruckte.

„Die Generalversammlung möge beschließen: Der Hauptvorstand hat über Gelder, welche durch lokale Beiträge aufgebracht werden, kein Verfügungsrecht. Den Kollegen respektive Verwaltungsstellen bleibt es überlassen, selbständig über lokale Mittel zu verfügen."

Wie harmlos klingt nicht dieser Antrag, aber welche Bedeutung hat er nicht auf Grund der Tatsache, daß er von der Seite kommt, die den Verband „zur endgültigen Befreiung der Arbeiterschaft" benutzen will. Das Fernziel dieses Antrags ist ihm gar zu deutlich [illegible]. Aber was zu diesem Antrage zu sagen ist, will ich nicht selbst sagen, das soll ein Großer in der deutschen Arbeiterbewegung sagen. *Auer,* Ignaz Auer, den man leider in seinen Ansichten über die Gewerkschaften nur nach seinem Auftreten auf dem Kölner Parteitag 1893 beurteilt, hat im Jahre 1875 im *Volksstaat* zu dem Beschluß der Gothaer Einigungskonferenz Stellung genommen, der den Gewerkschaften jede politische Tätigkeit untersagte.* Er weist darauf hin, daß die Gewerkschaften zu den Fragen der Fabrikgesetzgebung, des Normalarbeitstages und dergleichen Stellung nehmen müssen. Das gehöre zu ihren Aufgaben, das seien reale, das nächste Bedürfnis befriedigende Forderungen. Und die Gewerkschaften müßten auch das Bewußtsein politischer Tendenz in sich tragen. „Allein (und hier ist eben die Grenze) die Gewerkschaften als solche (in corpore) dürfen nicht direkt und materiell für die radikale Politik eintreten, sei es durch Unterstützungskassen für die Agitatoren der sozialistischen Partei oder durch obligatorische Parlamentswahlkassen. Sie dürfen nicht die direkten Geldschwämme dieser Partei werden."

---

* Siehe die soeben erst erschienene neue deutsche Gewerkschaftsgeschichte, die ihren reichen Inhalt unter dem Hauptitel (P. Müller: Die Organisation der Lithographen, Steindrucker u. a. B.) gar nicht ahnen läßt, insbesondere den ersten Teil: Allgemeine Gewerkschaftsgeschichte, S. 385 ff.

Drei Gründe führt Auer dafür an. Es sei unsittlich und undemokratisch, dem nicht voll für den Sozialismus Ueberzeugten Geld abzuwirken, mit der Aussicht, ihn, wenn er das Opfer nicht bringen wolle, aus der seine materiellen Interessen wahrenden Organisation hinauszunötigen. Dann auch könne dieses zu einer Schwächung der radikal-politischen Partei führen, und schließlich fährt Auer fort:

„**Es ist drittens in Betracht zu ziehen, daß ein materielles und direktes Eintreten der Gewerkschaften als solche für den Sozialismus und seine Partei zugleich ein Unterordnen oder mindestens ein allzu nahes Ankoiten der Gewerkschaften an diese Partei nach sich zöge. Nun hat uns aber Mutter Erfahrung gelehrt, daß eine radikal- und ideal-politische, für Theorien kämpfende Partei, weil eben alle Theorie grau ist, sehr leicht über die Wege, die zum Ziele führen, sich veruneinigen und spalten kann. Hängen die Korporationen allzu eng mit der Partei zusammen, sind die direkten Geldreservoire dieser Partei, so liegt nichts näher, als daß jede Hälfte der eventuell gespaltenen Partei sich der Silberschwämme zu bemächtigen sucht, um sie für sich auszupressen. In den Gewerkschaften würden also die Geister wütend aufeinanderplatzen, und was dann geschieht, haben wir ja alle erlebt — die Gewerkschaften spalten sich auch und sind dann machtlos im sozialen Kampf. Lernen wir aus der Vergangenheit.**"

Ich meine, wir folgen dem Rate Auers und lernen aus der Vergangenheit. Rudolf Wissell.

Gedanken eines Feldgrauen.

III (Schluß)

W. H. Einen breiten Raum nehmen die zum Verbandstag gestellten Anträge und Entschließungen ein, die sich mit der „Haltung der Verbandsinstanzen zu den durch den Krieg aufgeworfenen Fragen" beschäftigen. Am ausführlichsten ist die aus Berlin kommende Entschließung. Sie redet von vielen Dingen und über mancherlei Fragen so, als seien sie nicht, wie alles in der Welt, im Fluß, sondern für alle Ewigkeit abgeschlossen und ausgeglichen. So liegen die Dinge aber nicht. Wir müssen hier vorweg auf das schon in den ersten Artikeln allgemein Gesagte verweisen, damit wir anderen Kollegen nicht zuviel Raum im Verbandsblatt wegnehmen. Das Zusammenwirken von Arbeitern und Unternehmern ist in der Zeit der durch die gesellschaftlichen Gegensätze bedingten Klassenkämpfe so gut Mittel zum Zweck und nicht Selbstzweck, wie der Klassenkampf selbst. Man darf aber auch für die Zeit der Klassengegensätze nicht alles über einen Leisten schlagen; vielmehr wechseln die Betätigungsarten und -möglichkeiten je nach der Gesamtlage, in die sich die Arbeiterschaft und auch die einzelne Gewerkschaft gestellt sieht. Die Berliner Antragsteller werden doch kaum sagen wollen, daß irgendwelche „Grundsätze" die Arbeiter veranlassen müßten, allezeit mechanisch das Gleiche zu tun! Es ist doch leicht zu verstehen, daß die allgemeine Lage, je nachdem, oft danach angetan ist, einen Machtkampf durchzuführen und daß zu anderen Zeiten wieder andere Mittel den von den Arbeitern erstrebten Zielen näher führen. Das kindliche Herumwerfen mit Schlagworten führt da zu nichts, sondern die jeweilige Lage muß vor allem selbst genau untersucht werden. Die Dinge wiederholen sich eben nicht so mechanisch, daß man nur einfach eine Elle anzulegen braucht, um das rechte Maß herauszukriegen. In Wirklichkeit haben alle Dinge und Vorgänge ihr eigenes Maß *in sich,* die Klasseneinteilungen, Regeln, Prinzipien und so weiter, können nun zwar wichtige, aber dabei doch unzulängliche Hilfsmittel der Menschen sein. Wird dies — wie es vielfach der Fall ist — nicht beachtet, dann gehen die Menschen in die Irre, mögen sie sich auch des rechten Weges noch so bewußt glauben, und die Dinge renken sich dann oft erst nach recht unliebsamen Erfahrungen und nachdem empfindliche Schäden entstanden sind, wieder ein. Der wichtigste Leitsatz für die Arbeiter ist aber doch noch immer, zum Nutzen ihrer selbst und ihrer Klasse und damit auch zum Nutzen der Allgemeinheit zu handeln, aber nicht zu ihrem Schaden.

„Die Demokratie ist die Grundlage der Organisation. Der Wille der Mitglieder ist das oberste Gesetz. Die Funktionäre können nur das Werkzeug des Willens der Mitglieder sein. Das schließt jede Instanzenpolitik aus." So heißt es in der Entschließung der Berliner Kollegen. Organisation bedeutet, betonen wir es gleich, vor allem Einordnung zu bestimmtem Zweck. Demokratie bedeutet die Herrschaft des Volkes und, da alle Volksglieder wohl nie in wichtigen Fragen einer Meinung sein werden, bedeutet es weiter, daß bei widerstrebenden Anschauungen die Mehrheit entscheidet. Und damit sie dies kann, ist eine „Instanzenpolitik" notwendig, um eben „dem Willen der Mitglieder" oder den Anschauungen der Mehrheit — es wird im bestimmten Fall regelmäßig auf diese Begrenzung hinauskommen — Werkzeuge zur Hand zu geben. Und weil sich „die Stellung der Organisation zu politischen Fragen aus ihrem Charakter" ergibt, darf, soll und muß der Verband doch eben auch jeweilig sagen, wie er über die Handlungen politischer Parteien oder Gruppen denkt.

Die absprechende Beurteilung der sogenannten „Politik des 4. August" und aller Fragen, die hierunter verbucht werden, wird von der großen Mehrheit der Arbeiter und der Verbandsmitglieder nicht mitgemacht werden. Es kann keine Rede von der „Preisgabe der wichtigsten politischen Grundrechte der Arbeiter" durch die Vertreter der Gewerkschaften im Reichstag sein. Im Felde haben wir sogar die Erfahrung machen können, daß oft solche Leute am absprechendsten über diese „Politik des 4. August" urteilten, die vor dem Kriege hyperpatriotische Maulhelden waren und sich gar nicht zur Sozialdemokratie zählten. Die Kriegspsychose — die durch die lange Dauer des Krieges erzeugte besondere seelische Stimmung — ließ sie nun von einem Extrem ins andere fallen!

Daß „Kundgebungen an den Reichskanzler" deshalb in Zukunft unterlassen werden müßten, wie es einige Stuttgarter Kollegen haben wollen, weil sie „mit den bisherigen Gepflogenheiten nicht vereinbar" seien, wäre auch dann wenig beweiskräftig, wenn diese Handlungen wirklich etwas funkelnagelneues darstellten. Seit wann bekreuzigen sich denn dem kommenden Neuen scheu und mit aller Kraft zustrebende Arbeiter vor etwas deshalb, weil es vorgeblich noch keine — um mit Ibsen im Volksfeind zu reden — „verschimmelte" Wahrheit ist, gut ihre 100 Jahre alt?!

In dieselbe Kerbe wie der aus Berlin kommende Antrag haut ein Kollege aus Nowawes-Potsdam. Er ist der Ueberzeugung, „daß die Unterstützung der Politik einer kapitalistischen Regierung der freien Gewerkschaften unwürdig ist". Selbst wenn alles, was der Kollege sagt, richtig wäre, könnte man an ihn immer noch die Frage stellen, ob er selbst eine Verbesserung im Arbeitsverhältnis aus dem Grunde ablehnt, weil der Unternehmer noch mehr dabei gewinnt! Uns fällt da der famose „Vergleich" ein, der von der Borchardt-Gruppe gewählt wurde: wenn sich zwei Raubschiffe auf dem Meer bekämpfen, kann dies ehrliche Leute gleichgültig lassen. Uns dünkt, ehrliche Leute könnten sich in solchem Fall sogar freuen, wenn sich die Raubgesellschaften gegenseitig auf den Grund des Meeres setzten. Aber — stehen denn die Dinge so? Sind denn die Arbeiter weit weg vom Bereich des Kampfes? Stehen sie nicht mitten drin? Haben sie nicht gerade am meisten unter den Kriegswirkungen zu leiden? oder können die Arbeiter ihre alte Mutter Erde verlassen und sich — etwa auf dem Mars — eine bessere Stätte suchen? Törichte Fragen, wird jeder ausrufen. Aber nicht minder töricht ist es, den Umstand, daß sich die Arbeiterschaft im Kriege, den sie nicht verhindern konnte, ihrer Haut wehrt, so zu deuten, als ob sie dies aus besonderer Vorliebe für — die Beauftragten des Kapitals! —

Wir haben nur das unserer Ansicht nach wichtigste und dies ziemlich allgemein behandelt. Möge die Hauptversammlung die aufgeworfenen Fragen ruhig und reiflich prüfen und dabei das Wort zur Richtschnur nehmen:

Im Notwendigen Einigkeit,
Im Zweifelhaften Freiheit,
In Allem Liebe!

Unser Verband in der 143. Kriegswoche

Das Ergebnis der Erhebungen über die Mitgliederbewegung und Arbeitslosigkeit im Verband während der 143. Kriegswoche ist in nachstehender Übersicht dargestellt.

Trotz erfolgter Mahnung sind Berichte hierzu nicht eingegangen von den Verwaltungsstellen: Hindenburg, Schleiz, Tangermünde, Cuxhaven, Osterholz-Scharmbeck, Uetersen, Wedel-Schulau, Lörrach, Neustadt a. d. H., Offenburg, Kaufbeuren und Lindau.

Übersicht über die Zeit vom 22. bis 28. April 1917.

Bezirk	Verwaltungsstellen haben berichtet ja	nein	Mitgliederzahl zu Anfang der Woche*	Davon vom Heer entlassen	Mitgliederabgang überhaupt	Davon zum Heer eingezogen	Mitgliederzahl am Schlusse der Woche	Davon arbeitslos	Vom Hundert	Ausgaben für Arbeitslosenunterstützung ℳ
1.	33	—	8407	41	58	15	8349	2	0,0	42
2.	29	1	5692	24	48	11	5644	10	0,2	110
3.	31	—	8851	32	42	3	8809	10	0,1	35
4.	51	—	42242	211	480	188	41762	191	0,5	1790
5.	78	2	35465	122	230	50	35235	56	0,2	252
6.	39	4	31692	32	242	41	31450	21	0,1	118
7.	34	—	39344	118	356	65	38986	16	0,0	124
8.	27	—	14742	64	163	47	14579	6	0,0	35
9.	47	3	30593	117	261	93	30332	260	0,9	57
10.	38	2	22198	81	144	26	22054	80	0,4	376
11.	1	—	62577	212	55	55	62522	140	0,2	919
Zus.	408	12	301803	1104	2081	594	299722	792	0,3	3858

* Einschließlich der im Laufe der Woche Zugereisten, Neuaufgenommenen und vom Heer Entlassenen.

In der Berichtswoche wurden (außer Berlin) 5231 neue Mitglieder aufgenommen. 510 Mitglieder wurden mehr vom Heer entlassen als eingezogen.

4607 Mitglieder = 1,5 v. H. (in der Vorwoche ebenfalls 4607, was aber infolge der um 4412 geringeren Mitgliederzahl 1,6 v. H. ergab) waren krank gemeldet, an die 16180 ℳ Unterstützung ausbezahlt wurden.

Deutscher Metallarbeiter-Verband.

Um Irrtümer zu vermeiden und eine geregelte Beitragsleistung zu erzielen, machen wir hiermit bekannt, daß mit Sonntag dem 20. Mai der 21. Wochenbeitrag für die Zeit vom 20. bis 26. Mai 1917 fällig ist.

*

Die Erhebung von Extrabeiträgen wird nach § 6 Abs. 8 des Verbandsstatuts gestattet:

Der Verwaltungsstelle **Bochum** vom 1. Juli 1917 an für weibliche und jugendliche Mitglieder je 5 ₰ die Woche.

Der Verwaltungsstelle **Köslin** für die 1. Klasse 10 ₰ die Woche.

Die Nichtbezahlung dieser Extrabeiträge hat Entziehung statutarischer Rechte zur Folge.

*

Für nicht wieder aufnahmefähig wird erklärt:

Auf Antrag der Verwaltungsstelle **Essen a. Ruhr:**

Der Maschinenbauer Richard Fleck, geb. am 17. Dezember 1891 zu Solingen, Buch-Nr. 1,984248, wegen Schädigung der Organisation.

Mit kollegialem Gruß **Der Vorstand.**

Berichte

Metallarbeiter.

Chemnitz. Die Herabsetzung der Brotration erzeugte auch in Chemnitz unter den Rüstungsarbeitern eine gewaltige Erregung, das war um so mehr verständlich, weil Sachsen Zuschußgebiet ist und die Zufuhr als nicht günstig gilt, so daß die sächsische Arbeiterschaft besonders unter der jetzigen Lebensmittelknappheit und den Teuerungsverhältnissen leidet. In einigen Betrieben griffen die Arbeiter zum Streik und entsandten die Arbeiterausschüsse an die Verwaltungsbehörde wegen Gewährung von mehr Lebensmitteln. Die Ortsverwaltung unseres Verbandes bemächtigte sich dieser Bewegung und berief die Betriebsobleute zu einer Sitzung, wo folgende Entschließung angenommen wurde: „Die Obleute des Deutschen Metallarbeiter-Verbandes erklären das jetzige Quantum Brot: 3 Pfund für die Bevölkerung allgemein, 4 Pfund für Schwer- und 6 Pfund für Schwerstarbeiter als zu niedrig bemessen. Wenn es nicht gelingen sollte, für das gekürzte Brotquantum den nötigen Ersatz durch Lieferung anderer Lebensmittel zu beschaffen, erscheint die Volksgesundheit durch die Kürzung der Brotration äußerst gefährdet. Ganz besonders ist es die jetzt in der Rüstungsindustrie übliche Arbeitsmethode: die Arbeit in Stücklohn, die Ueberarbeit und die Arbeit in der Nacht sowie an Sonn- und Feiertagen, wodurch die Kräfte der Arbeiter außerordentlich in Anspruch genommen werden, weil die verbrauchten Kräfte durch die jetzt zugeteilten Lebensmittel nicht ersetzt werden können, so daß die Leistungsfähigkeit jedes einzelnen zurückgehen muß. Da allgemein von seiten der Behörden bekannt gegeben wird, daß so viel Lebensmittel nicht zur Verfügung stehen, damit ein größeres Quantum an die Bevölkerung abgegeben werden kann und außerdem auch der Nährwert der uns zugeführten Waren oft recht minderwertig ist, so ist, wenn nicht rechtzeitig durchgreifende Maßnahmen getroffen werden, ein allgemeiner Rückgang der Volkskraft zu befürchten. Im Interesse der Zukunft des deutschen Volkes allgemein und dem der Arbeiterklasse im besonderen liegt es, einer Unterernährung der Bevölkerung vorzubeugen, was nur dadurch möglich wird, wenn eine kürzere Arbeitszeit in den Betrieben allgemein — ganz besonders in der Rüstungsindustrie — durchgeführt wird. Die Obleute erachten in Hinsicht der verringerten Lebensmittelzuweisung eine Herabsetzung der regulären Arbeitszeit auf täglich 8 Stunden als notwendig, und bei Arbeiten in der Nachtschicht darf nicht über 7 Stunden die Schicht gearbeitet werden. Da trotz Herabsetzung der Lebensmittelration die Ausgaben für die Ernährung sich infolge der immerwährenden Preissteigerung nicht vermindern, für Bekleidung und alle sonstigen Bedarfsartikel die Preise ganz gewaltig hinaufgegangen sind, so darf der Verdienst der Arbeiter bei der kürzeren Arbeitszeit nicht herabgesetzt werden, weshalb eine allgemeine Erhöhung der Stundenlöhne um 20 v. H. notwendig wird. Auch die Stücklöhne müssen eine Erhöhung um 20 v. H. erfahren, weil es den Akkordarbeitern infolge der geringen Ernährung nicht mehr möglich ist, durch intensivere Tätigkeit die Leistung zu steigern. Ueberstunden-, Nacht- und Sonntagsarbeit darf nur in äußerst dringenden Fällen angeordnet werden, und es soll hierfür allgemein ein Zuschlag in Höhe von 25 v. H. gezahlt werden, für Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit 50 v. H. Zuschlag; denn durch die längere Arbeitszeit wird der Kräfteverbrauch über das übliche Maß in Anspruch genommen, so daß Leute, die zur Leistung längerer Arbeitszeit herangezogen werden, ihrem Körper besondere Nahrungsmittel zuführen müssen, die nicht rationiert und demzufolge ganz besonders hoch bezahlt werden müssen. Auch die Personen, die in der Nachtschicht arbeiten, haben einen größeren Bedarf an Nahrungsmitteln, als wenn sie am Tage arbeiten und bei Nacht ruhen, weshalb es nötig ist, daß für die Nachtschichtarbeiter bei Wechselschicht 20 v. H. Zuschlag gezahlt wird. Wenn es möglich erscheint, daß durch diese Maßnahmen einer Degeneration der Arbeiterklasse für die nächste Zeit vorgebeugt wird, so darf doch nicht verkannt werden, daß die Gefahr für die Schädigung der Volksgesundheit immer noch groß ist. Daher fordern die Obleute von der Verbandsleitung, bei den Behörden mit Nachdruck dafür zu wirken, daß alles getan wird, vorhandene Lebensmittel herbeizuschaffen und gerecht zu verteilen. In den Betrieben verpflichten sich die Obleute, dafür einzutreten, daß eine möglichst einheitliche und gerechte Verteilung der besonderen Zuweisungen an Lebensmitteln für alle Arbeiter und Arbeiterinnen erfolgt. Die Obleute verpflichten sich, die Arbeiterausschüsse im Sinne dieser Entschließung zu instruieren und zu veranlassen, daß diese die hier niedergelegte Forderung dem Unternehmer gegenüber vertreten." — Beschlossen wurde, eine Eingabe an den Chemnitzer Bezirksverband Deutscher Metallindustrieller, an den Deutschen Industrieschutz-Verband und auch an jeden Unternehmer in der Metallindustrie zu schicken, der der Inhalt dieser Entschließung beigegeben worden ist. Nahmen bisher die Metallindustriellen den Standpunkt ein, mit dem Deutschen Metallarbeiter-Verband nicht zu verhandeln, so erklärten die Herren jetzt, es möchten die Einigungsverhandlungen zwischen den Vertretern des Metallindustriellen- und denen des Metallarbeiter-Verbandes geführt werden. Die Verhandlungen sind dann demgemäß auch zu Ende geführt worden. Von unserem Bevollmächtigten ist diese Angelegenheit auch mit dem Vertreter des Deutschen Industrieschutz-Verbandes besprochen worden, der mit den dieser Organisation angehörenden Unternehmern die Eingabe in einer Versammlung behandelte. Mit dem Chemnitzer Bezirksverband Deutscher Metallindustrieller ist nachstehende Vereinbarung abgeschlossen worden, der sich, wie aus den Neuesten Nachrichten zu ersehen ist — ein offizieller Bescheid ist vom Industrieschutz-Verband nicht eingegangen — die Mitglieder des Deutschen Industrieschutz-Verbandes angeschlossen haben. Die abgeschlossene Vereinbarung lautet: „Zwischen dem Chemnitzer Bezirksverband Deutscher Metallindustrieller in Chemnitz und dem Deutschen Metallarbeiter-Verband in Chemnitz sind folgende Vereinbarungen getroffen worden: 1. Im Hinblick auf die durch den Krieg hervorgerufene Knappheit der Lebensmittel und die daraus folgenden Ernährungsschwierigkeiten soll die wöchentliche regelmäßige Arbeitszeit für sämtliche Arbeiter und Arbeiterinnen in allen Betrieben, in welchen sie jetzt ohne Ueberstunden 56 Stunden und weniger beträgt, auf 52 Stunden herabgesetzt werden. Beträgt die jetzige wöchentliche Arbeitszeit ohne Ueberstunden 58 Stunden und mehr, so soll sie auf 54 Stunden und beträgt sie 57 Stunden, so soll sie auf 53 Stunden verkürzt werden. Unter Arbeitszeit ist nur die Zeit zu verstehen, während welcher tatsächlich gearbeitet wird. Die Erholungspausen sind demnach bei vorstehenden Zahlen nicht eingeschlossen. Die Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit auf die einzelnen Tage der Woche soll in jedem Betrieb durch Vereinbarungen mit dem Arbeiterausschuß erfolgen. 2. Der Verdienst der Arbeiter soll durch die kürzere Arbeitszeit nicht herabgesetzt werden. Es erfolgt deshalb auf sämtliche Löhne, Zeit- und Stücklöhne ein Zuschlag für Lohnausgleich, dessen Höhe sich nach der vorgenommenen Arbeitszeitverkürzung richtet. Derselbe beträgt bei einer Verkürzung der wöchentlichen Arbeitszeit um 5 Stunden und mehr 10 v. H., unter 5 bis 4 Stunden 8 v. H., unter 4 bis 3 Stunden 7,5 v. H., unter 3 bis 2 Stunden 6 v. H., unter 2 bis 1 Stunden 5 v. H., unter 1 Stunde 4 v. H. Diese Zuschläge erfolgen auf den jeweiligen Verdienst, nicht aber auf die etwaigen gewährten Teuerungszulagen, Prämien usw., welche jedoch weiter gezahlt werden. 3. Ueberstunden-, Nacht- und Sonntagsarbeit darf nur in äußerst dringenden Fällen angeordnet werden. Bei Ueberstundenarbeit (im Anschluß an die Tagesschicht) soll für die beiden ersten Stunden 25 v. H., für die darauf folgenden 2 Ueberstunden 35 v. H. und für die darüber hinausgehenden Stunden bis zum Beginn der nächsten Tagesschicht 50 v. H. Zuschlag gezahlt werden. Ueberstunden an Sonn- und Feiertagen sollen mit mindestens 35 v. H. Zuschlag berechnet werden. Für Ueberstundenarbeit, die zur Aufrechterhaltung des eigenen Betriebes erforderlich wird (Reparatur an Betriebseinrichtungen und dergleichen) soll durchweg, also auch Sonn- und Feiertags, 25 v. H. Zuschlag gezahlt werden. Entsprechend den Abmachungen von 1911 soll in den Gießereien die erste halbe Stunde nach Schluß der Tagesschicht in Ausnahmefällen für die beim Gießen beteiligten Arbeiter nicht als Ueberstunde gerechnet werden. 4. Bei Wechselschicht soll die Nachtschicht, für die 10 v. H. Zuschlag zu zahlen ist, möglichst nicht über 8 Stunden betragen. Wechselschicht liegt vor, wenn eine Woche in Tagesschicht und die folgende Woche in Nachtschicht gearbeitet wird. Während der Tagesschicht gelten die hierfür festgelegten Bedingungen. Diese Vereinbarungen haben für alle in den Betrieben des Verbandes der Metallindustriellen beschäftigten Arbeiter, einschließlich der Gießereiarbeiter, Holzarbeiter und Kupferschmiede, Gültigkeit. Die Verbände und deren Vorstände, Vertreter und Beamte verpflichten sich, nach Kräften dafür zu wirken, daß die vorstehenden Vereinbarungen eingehalten werden. Die Vereinbarungen treten möglichst bereits mit der nächsten Lohnperiode in Kraft und sollen bis 6 Monate nach Friedensschluß mit den 4 feindlichen Großmächten: England, Frankreich, Rußland und Italien gültig sein." — Durch diese Abmachung ist nicht alles erreicht worden, was gefordert wurde, wenn aber in Betracht gezogen wird, daß bisher in den hiesigen Betrieben 56 bis 61 Stunden wöchentlich gearbeitet wurde, so hat die Arbeitszeitverkürzung auf 52 bis 54 Stunden sicher einen hohen kulturellen Wert, denn es muß anerkannt werden, daß die längere Erholungspause auf die Gesundheit der Metallarbeiter vorteilhaft wirken wird. Die Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit auf die einzelnen Tage sollen die Unternehmer mit den Arbeiterausschüssen in den einzelnen Betrieben regeln, wobei ganz besonders darauf geachtet werden muß, daß der größere Vorteil darin zu erblicken ist, daß die tägliche Arbeitsdauer eine Abkürzung erfährt, damit den Beschäftigten an jedem Tage mehr Erholung zuteil wird. Aufgabe des Deutschen Metallarbeiter-Verbandes wird es nun sein, auch in den Betrieben, die keinem Verbande angehören, für die Durchführung der Bestimmungen dieser Vereinbarung allgemein Sorge zu tragen. Treten die Arbeiter dafür ein, dann ist diese Arbeitszeitverkürzung als ein Fortschritt zu betrachten, der dahin führt, daß in absehbarer Zeit für Chemnitz eine einheitliche Arbeitszeit zur Durchführung kommt. Ein großer Fortschritt muß auch darin erblickt werden, daß es endlich möglich geworden ist, durch Vergleich diese Arbeiterbewegung zu beenden, während es die Metallindustriellen bisher ablehnten, von Organisation zu Organisation zu verhandeln. Haben sich die Organisationsleiter der Unternehmer- und Arbeiterorganisationen jetzt kennen und schätzen gelernt, so wird es auch fernerhin möglich sein, so wie jetzt die Arbeitszeit und Lohnfragen von Verband zu Verband zu regeln. Es wird dieses um so vorteilhafter für die Arbeiter sein, wenn sie im Vertrauen zu ihrer Gewerkschaft stehen und den letzten Arbeiter wie auch die letzte Arbeiterin dem Verband zuführen. Nicht in nutzlosen Putschen liegt das Heil der Arbeiter. Es darf erst dann zu dem letzten Mittel der Arbeitseinstellung geschritten werden, wenn alle friedlichen Mittel versagen. Das ist wahre und wirkliche Gewerkschafts- und Kulturarbeit.

Hannover-Linden. In unserer Jahresversammlung am 21. April erstattete Kollege Fenske den Jahresbericht für 1916. Er bemerkte zunächst, daß sich in der Ernährungsfrage und der gesamten Lebenshaltung die Gegensätze zwischen dem Einkommen und dem Verdienst der Metallindustriellen und der Metallarbeiter auch 1916 gezeigt haben. Die Unternehmungen der Kriegsbetriebe der Metallindustrie haben wieder ungeheure Gewinne gemacht. Es verteilten Dividenden: Körting 10 v. H. (im Jahre 1914/15 0), Sackstal 22 (16), Hannoversche Waggonfabrik 20 (25), Eisenwerk Wülfel 12 (8), Lindener Eisen- und Stahlwerke 30 (25), und 200 ℳ Prämie auf die Aktie, zusammen dann 50 v. H., Vereinigte Schmirgel- und Maschinen-Fabriken 15 (0) und Telephonfabrik, A.-G., 25 (18). Wie im Vorjahre verteilten Hanomag 30, Zentral-Heizungswerke 16 und die Continental 30 v. H. Dividende. Körting zahlte 10 v. H. Zu den höheren Dividenden kommen noch außerordentlich hohe Abschreibungen auf Gebäude, Maschinen, Werkzeuge usw. Was haben wir bei unseren Lohnbewegungen erreicht? Es sind wesentliche Erhöhungen des Zeitlohnes und Verbesserungen der Akkorde zu verzeichnen. Soweit sie festgestellt werden konnten, wurden zusammen an Lohnerhöhungen herausgeholt für 2856 Arbeiter im Jahr fast 1 Million und 50 000 ℳ, oder für einen Arbeiter 367 ℳ das Jahr, auf eine Woche berechnet 7,05 ℳ und auf eine Stunde 12½ ₰ durchschnittlich. Diese Lohnerhöhungen erhielten nur die männlichen Personen. Die Lohnerhöhungen sind in Wirklichkeit aber noch viel höher. Leider ließen sich die Ergebnisse nicht genau feststellen, weil die Funktionäre entweder plötzlich zum Heeresdienst eingezogen wurden oder mit andern Arbeiten überlastet waren. Ueber die Löhne der Arbeiterinnen genaueren Bericht zu erhalten, war schwer. Wo die Organisation der Männer eine gute ist, steht es auch mit der Organisation der Arbeiterinnen besser. In der hiesigen Metallindustrie waren im Jahre 1915 etwa 4000 Frauen beschäftigt, und Anfang September 1916 ergab eine statistische Ermittlung die Zahl von etwa 6000 Arbeiterinnen in 102 Betrieben und Abteilungen. Die Arbeiten für die Frauen sind namentlich in der Kriegsindustrie viel zu schwer. In einzelnen Betrieben wurden dank der Mithilfe der Kollegen die Löhne erhöht. Die Unterernährung ist bei den Arbeiterinnen besonders bemerkbar, zumal bei den Kriegerfrauen, die für ihre Kinder sorgen und darben müssen. Das wird sich später beim Nachwuchs noch bitter rächen. Die Frauen müssen darüber aufgeklärt werden, daß sie nicht nur Pflichten, sondern auch Rechte haben. Vor allem sollten die Arbeiterinnen sich nicht zur Lohndrückerei zum Nachteil der Männer und zu ihrem eigenen Schaden mißbrauchen lassen. Die grundsätzliche Forderung muß sein: Gleiche Leistungen, gleiche Verdienste. — Zur Besprechung des Planes, einen paritätischen öffentlichen Zentralarbeitsnachweis durch Ausbau des Nachweises der Stadt Hannover zu schaffen, wurden mehrere Besprechungen abgehalten. Während die Vertreter der Gewerkschaften entsprechend ihrer Eingabe an die städtischen Kollegien sich einstimmig für die neue Zentralorganisation erklärten, die Vertreter der Innungen erst ihre Mitglieder befragen und Handlungsgehilfen-Vertreter bei ihren eigenen zentralisierten Nachweisen bleiben wollten, bekundeten die Vertreter der Metallindustrie und des Arbeitgeberbundes für das Baugewerbe ihren schroff ablehnenden Standpunkt durch beharrliches Schweigen bei der Beratung und Verlassen der Konferenz vor der Abstimmung. Ein Vertreter der Metallindustrie hatte schon vor Ankündigung der Konferenz erklärt, daß die Unternehmer ihre eigenen Arbeitsnachweise, deren möglichen Mißbrauch gegen die Arbeitnehmer als Kampfmittel auch Dr. Hilger von der Landesauskunftsstelle in seinem Vortrage auf der Konferenz angedeutet hatte, niemals freiwillig aufgeben würden, sondern nur, wenn sie dazu gezwungen würden. — Erfreulich war das musterhafte Verhalten der jugendlichen Arbeiter gegen den vom Generalkommando angeordneten Sparzwang. Nach unseren Verhandlungen mit dem Generalkommando wurde der Sparzwang zuerst gemildert und dann wieder gänzlich aufgehoben. In den Marken besteht der Sparzwang noch. Die Denkschrift des Oberkommandierenden in den Marken, Generals v. Kessel, in der die Ausdehnung des Sparzwanges auf das ganze Reich empfohlen wird, kam auch nach Hannover. Die hiesige Militärbehörde hat zugesagt, erst den Rat der erfahrenen Arbeitervertreter zu hören, bevor auf diesem Gebiete etwas wieder gemacht werden sollte. Die Ruhe und Ordnung, die von den Jugendlichen in einer für sie schwierigen Lage bewahrt wurde, ist eine Frucht der Disziplin in der Organisation. Auch sonst befindet sich die Jugendbewegung nach dem Fiasko der bekannten Zersplitterer in geordneten, zur gewerkschaftlichen Organisation führenden Bahnen. — Die Ernährungsfrage in der Metallindustrie war Gegenstand dauernder und ernster Aufmerksamkeit und Vorsorge der Ortsverwaltung. Zahlreiche Versammlungen und Sitzungen wurden deshalb abgehalten. Unter dem Druck der Arbeiterwünsche wurden zum Beispiel Küchen in den Betrieben eingerichtet. Partei und Gewerkschaft wurden bei allen in Frage kommenden Instanzen wegen reichlicher Abgabe von Lebensmitteln an die Schwerarbeiter und gerechter Verteilung vorstellig. Es wurde unter anderm erreicht, daß Schwerarbeiter Zusatzmarken bekamen oder Markenabzüge verhindert wurden. Auf dem Generalkommando, wo man gern einmal mit leibhaftigen Arbeitern selbst verhandelte, fand man besonderes Entgegenkommen und Verständnis für die Lebensnöte der Arbeiter in der Kriegsindustrie. Auch Arbeiter aus Lehrte wurden beim Generalkommando gehört. Am 14. April wurden drei Arbeitervertreter zu der Kriegsamtsstelle Hannover eingeladen, wo die Vermehrung und Verteilung der Lebensmittel besprochen wurde. Die Versprechungen, die dabei gemacht wurden, werden nach des Redners Ueberzeugung gehalten werden. Es wurde bei der Besprechung auch erklärt, daß den Schwerarbeitern 25 Gramm und den Schwerstarbeitern 65 Gramm Butterzulage gewährt werden würde. Von besonderer Wichtigkeit war bei der Konferenz im Hannoverschen Kriegsamt das Eingehen auf die Forderung der Arbeitervertreter, daß die Arbeiter selbst die Verteilung der ihnen zur Verfügung gestellten Lebensmittel in den Betrieben in die Hand nehmen sollen. Wenn sie wissen, wie groß die vorhandenen Vorräte sind, und wenn dann durch ihre Vertrauensleute eine gerechte Verteilung erfolgt, so verlangen sie nicht mehr, als vorhanden ist, und sind, wenn auch nicht zufrieden — wer ist heute zufrieden? —, wenigstens beruhigt. Das Kriegsamt überträgt deshalb die Verteilung der Lebensmittel den Vertrauensmännern der Arbeiter in den Betrieben der Unternehmer den auf Grund des Hilfsdienstgesetzes gewählten Arbeiterausschüssen. Die Arbeiter haben deshalb in den Betrieben unverweilt und energisch auf die Bildung der Arbeiterausschüsse zu drängen und, wo sie auf Widerstand bei den Unternehmern stoßen, das der Ortsverwaltung sofort zu melden. Das Kriegsamt wird dann schon Wandel schaffen. Diese Maßnahmen des Kriegsamtes nach sachlicher und aufklärender Aussprache mit den Hannoverschen Arbeitervertretern haben das Gute zur Folge gehabt, daß in Hannover und Linden es zu keiner Unterbrechung der für die Erhaltung der Schlagkraft unsrer gerade jetzt in den schwersten Entscheidungskämpfen stehenden, das Vaterland verteidigenden Armee so notwendigen Kriegsarbeit gekommen ist, in der jede kleine Pause einen großen Verlust für die Brüder an der Front bedeutet. So haben die Hannoverschen Arbeiter dasselbe erreicht wie die Berliner Arbeiter, ohne daß es zu einer Arbeitsniederlegung kam. Fenske gab dann noch Fingerzeige für die Wahlen der Ausschüsse auf Grund des Hilfsdienstgesetzes und schloß mit der Bemerkung: Wenn die Kollegen in den Betrieben auf dem Posten sind, wenn alle mit Hand anlegen und ihre Verbandspflichten erfüllen, dann dürfen die Hannoverschen Metallarbeiter beruhigt in die Zukunft sehen und sie werden neuen schweren Aufgaben gewachsen seien. — Den Kassenbericht für 1916 erstattete Kollege Pabst, nachdem er die Ausführungen Fenskes zur Ernährungsfrage in einigen Punkten ergänzt hatte. Die Hauptkasse hatte ohne vorjährigen Kassenbestand eine Einnahme von 148 379 ℳ, gegen 1915 25 730 ℳ weniger. An die Hauptkasse wurden 102 000 ℳ gesandt. Die Lokalkasse schloß mit 160 705 ℳ ab. Sie hatte am Jahresschluß einen Bestand von 66 479 ℳ. Ihr Vermögen stieg von 86 000 ℳ auf 96 000 ℳ. — Die Jugendabteilung zählt ungefähr 400 Mitglieder. Für ihre Erholung, Unterhaltung und Fortbildung wurde, soweit das unter den Kriegsverhältnissen möglich war, eifrig gesorgt. Es fanden Wanderungen, Besichtigungen großer Industriewerke, Besuche von Ausstellungen, Theatervorstellungen usw. statt. Ein Mandolinenklub erfreut sich lebhafter Beteiligung. Beim Besuch der Kriegsausstellung erwarben sich die jugendlichen Metallarbeiter die besondere Anerkennung des militärischen Führers wegen ihres musterhaften Betragens und der beruflichen Wißbegierde bei Betrachtung der komplizierten Mechanismen der Motoren und des Kriegsgeräts. Der Führer der 160 jungen Arbeiter meinte, der Verband dürfe stolz sein auf seine hoffnungsvollen jungen Leute. In einzelnen Betrieben muß noch mehr für die Agitation unter den Jugendlichen geschehen. Die Gewinnung der Lehrlinge für die Jugendabteilung bedeutet später eine moralische Eroberung für den Verband. — In Bezug auf die Mitgliederbewegung ist zu bemerken, daß 1778 Neuaufnahmen gemacht wurden. Die Zahl der Mitglieder war am Jahresschluß 4430. — Der Hilfsfonds hatte am 1. Januar 1916 einen Kassenbestand von 8452 ℳ. Er erhöhte sich durch 15 602,80 ℳ Einnahmen auf 24 054,80 ℳ. Die Ausgaben betrugen 21 905,30 ℳ, so daß am 1. Januar 1917 ein Betrag von 2149,50 ℳ vorhanden war. Die Zahl der Unterstützungsfälle betrug 2547, wovon in 138 Fällen 2070 ℳ für Schulentlassene und in 2064 Fällen Weihnachtsunterstützungen gezahlt

wurden. Die Gesamteinnahmen seit Bestehen des Hilfsfonds betragen 91 534 M und die Gesamtausgaben 89 285 M. — Pabst schloß seinen Kassenbericht mit der begründeten Versicherung, daß bei 10 000 M Zuwachs zur Lokalkasse die Finanzen der Verwaltungstelle geordnete und solide seien. Es seien Mittel vorhanden, um manche Not heimkehrender Kollegen aus dem Felde lindern zu können. Pabst wurde Entlastung erteilt. — Die bisherigen Mitglieder der Ortsverwaltung wurden im Amt belassen. — Nach Aufstellung der Kandidaten zur Generalversammlung wurden die Verhandlungen vertagt.

Kaiserslautern. Die hiesigen Arbeiterausschußwahlen. Durch das Hilfsdienstgesetz wurden auch die Herren Metallindustriellen von Kaiserslautern gezwungen, in ihren Betrieben Arbeiterausschüsse zu errichten. Es bedurfte dazu aber erst einer Beschwerde des Deutschen Metallarbeiter-Verbandes, bis sie sich veranlaßt sahen, durch Anschlag die Ausschreibung der Wahlen vorzunehmen. Bei den Firmen Pfeiffer, Eisenwerk und Pfaff kam es zu keiner Wahl, da in diesen Betrieben nach Ablauf der gesetzlichen Frist nur eine Liste eingereicht war und diese somit als gewählt galt. Anders bei der Firma Pfälzische Nähmaschinen- und Fahrräderfabrik, vorm. Gebr. Kayser. Am 10. April vormittags wurde durch Anschlag bekannt gegeben, daß bis zum 20. April die Vorschlagslisten einzureichen seien. Die Frist zum Einreichen der Listen war also nach dem Gesetz am 20. April mittags 12 Uhr abgelaufen. Anderer Ansicht war jedoch der Wahlvorsteher der Firma Feldmüller. Als sich um dreiviertel 2 Uhr nachmittags ein Arbeiter bei ihm erkundigte, ob eine weitere Liste außer der der Gewerkschaften eingereicht sei, teilte er ihm mit, daß dies nicht der Fall sei, daß er aber die Frist zum Einreichen der Vorschlagslisten bis 4 Uhr verlängert habe. Dieses Vorgehen des Herrn Feldmüller war ungesetzlich, er tat dies, um den Gelben noch die Einreichung einer Liste zu ermöglichen. Die Wahl selbst fand dann am 2. Mai statt. Eingereicht waren 2 Listen: Vorschlag 1: Vereinigte Gewerkschaften und Vorschlag 2: Gelbe. Für die letzteren setzte schon 8 Tage vorher die Agitation im Betrieb ein. Zwei Frauen wurden beauftragt, für die Liste 2 Stimmung bei den Wählern zu machen. Das Ergebnis war, daß die Liste 1 289 und die Liste 2 25 Stimmen erhielt. Erstere erhält danach 8 Sitze, letztere einen. Wir können es Herrn Feldmüller nachempfinden, daß ihm dieser Ausgang der Wahl kein Vergnügen bereitete. Für die Arbeiter dieses Betriebes aber müßte die Losung sein: Hinein in die gewerkschaftliche Organisation, den Deutschen Metallarbeiter-Verband!

Rundschau

Reichstag.

Während im Westen das deutsche Heer dem immer erneuten Ansturm der Engländer und Franzosen in beispiellos harten Schlachten standzuhalten hat, während im Osten die russische Revolution in rasch wechselnden Bildern eine bemerkenswerte Entwickelung zeigt und während endlich der U-Bootkrieg unter der Handelsflotte der Feinde Deutschlands und der Neutralen klaffende Verheerungen anrichtet, hat der Reichstag seine Tätigkeit wieder aufgenommen und namentlich die Beratung des Reichshaushalts gefördert. Innerpolitisch wurde die Lage von zwei miteinander in engster innerer Verbindung stehenden Tatsachen beherrscht. Einmal von der Friedenserörterung, und dann vom inneren Ausbau des deutschen Reichs und seiner Staatenglieder. Mit diesen beiden Fragen hängt wieder eng zusammen die andere, ob der Reichskanzler v. Bethmann Hollweg weiter auf seinem Platze bleiben kann und wird, oder ob er einem andern weichen muß.

Was die Friedensfrage anlangt, so ist bekannt, daß die deutsche Sozialdemokratie, die damit auch unter den sozialistischen Parteien der Welt eine besondere Stellung eingenommen hat, von Anfang des Kriegs an nie dem Gedanken untreu geworden ist, daß dem Ringen auch wieder eine Zeit der Verständigung folgen müsse und folgen werde. Die Mehrheit der deutschen Sozialdemokratie hat daher schon in der Erklärung vom 4. August 1914 deutlich zu erkennen gegeben, daß sie die Einleitung von Friedensverhandlungen fordere, sobald das Ziel der Sicherung des Reiches erreicht sei. Deutschland hat seine Bereitwilligkeit zur Verhandlung über den Frieden offen ausgesprochen, und auch für jeden, der hören und sehen will, ziemlich klar gemacht, welche seine Friedensbedingungen sein würden. Das hindert nicht, daß man eine deutlichere Aussprache gerade dieser Punkte empfehlen könnte; aber es läßt sich schwer denken, daß die Machthaber in London und Paris das Zustandekommen von Verhandlungen nur aus dem Grunde scheitern ließen, weil ihnen die deutschen Erklärungen nicht klar genug erschienen. Die Dinge liegen vielmehr offensichtlich so, daß bis zum Ausbruch der russischen Revolution, ja vielleicht sogar bis zum heutigen Tage, die Hoffnung auf einen endgültigen, Deutschland schwer schädigenden, vielleicht gar zerschmetternden Sieg, weder in London noch in Paris erloschen ist; das verglimmende Feuer, das durch die Ereignisse im Osten ganz hätte ausglühen können, wurde durch Amerikas Eintritt in den Krieg aufs neue entfacht.

Die Blicke der gequälten Völker richten sich jetzt auf die in nicht zu ferner Zeit zusammentretende Konferenz von Mitgliedern sozialistischer Parteien kriegführender und neutraler Länder in Stockholm. Man erwartet, wenn nicht den Frieden, so doch einen Schritt hin zu ihm von dieser Zusammenkunft. Ob die Hoffnung nicht trügerisch ist, kann man jetzt noch nicht übersehen. Nachrichten aus Frankreich und England, die jede oder wenigstens jede entscheidende Beteiligung der dortigen Sozialisten in Frage stellen, Mitteilungen über angebliche Pläne gewisser Neutraler lassen eine vorläufig recht vorsichtige Beurteilung der Veranstaltung geboten erscheinen.

Neben dem Frieden der innere Ausbau des Reiches. Der Osterbotschaft des Kaisers, wenigstens soweit das Reich in Frage kommt, zur Wirklichkeit zu verhelfen, ist die Aufgabe des Verfassungsausschusses. Er hat mancherlei in Angriff genommen, ehe er sich jetzt kurz vor Pfingsten bis zum Mittsommer vertagte, aber nichts Entscheidendes verlaufig zum Abschluß gebracht. Bemerkenswert war zweierlei: einmal daß sich für immerhin bemerkenswerte, wenn auch gewiß nicht alle unsere Wünsche erfüllende Reformen eine sichere Mehrheit, bestehend aus Zentrum, Fortschrittlern, Fortschrittlern und Sozialdemokraten zusammenfand; und denn daß die Vertreter der Regierung fast beständig in hoffnungsloser Verlassenheit an der Seite der unbelehrbaren Konservativen gegen die Reformen kämpften. Es mag das zum Teil an der wenig glücklichen Personenzusammensetzung liegen, denn ein Talent-Zauber wie der Ministerialdirektor Dr. Lewald ist nicht der geeignetste Regierungsvertreter, wenn es sich um Reformarbeiten größeren Stiles handelt. Aber selbst dieser Herr wäre zu kündigen gewesen, wenn er die nötigen Anweisungen von seinem Staatssekretär und vom Reichskanzler erhalten hätte. Da hat es offenbar gefehlt. Es ist sehr wenig versprechend, daß die Regierung die üble Taktik der Konservativen in dem Verfassungsausschuß mitzumachen geneigt erscheint, immer die Person des Monarchen oder die Einrichtung der Monarchie in den Vordergrund der Erörterung zu schieben. Vielleicht tut den Beteiligten doch noch einmal sehr leid, daß sie so der Aussprache und dem Kampf von vornherein ein bestimmtes Gepräge verliehen.

Im übrigen wurde, wie das stets bei der Debatte über den Reichshaushalt der Fall ist, das ganze große Gebiet der Reichsverwaltung, das durch den Krieg ja noch eine räumlich und sachlich gleich große Verbreiterung erfahren hat, rednerisch beackert.

Gewerbegerichtliches.

Betriebsstörung. Vor dem Gewerbegericht zu Meißen klagten der Schlosser U. und 30 Genossen gegen die Firma, bei der sie beschäftigt gewesen waren, auf 138,05 M Lohnentschädigung. Vertreter der Kläger war Kollege Göldner, Geschäftsführer des Deutschen Metallarbeiter-Verbandes. Die Kläger standen seit Ende Februar 1917 ununterbrochen bei der Beklagten in Arbeit und waren sämtlich gegen Stundenlohn beschäftigt. Anfang März mußten sie sämtlich kurze Zeit wegen Betriebsstörung in ihrer Arbeit aussetzen. Kläger U. am 2. und 3. März zusammen 16½ Stunden weil wegen Bahnsperre das Arbeitsmaterial nicht rechtzeitig bei der Beklagten einging und die übrigen 30 Kläger am 2. März je 2 bis 5¾ Stunden, weil die Dampfmaschine heiß lief. U. forderte für sich allein 16,50 M und die übrigen forderten zusammen 121,55 M. U. war von der Beklagten zur Ausführung von Heereslieferungen vom Kriegsdienst reklamiert und infolgedessen an diese Arbeitsstelle gebunden. Nachdem die ihm zugeteilte Arbeit am 2. März früh fertig gewesen sei, habe er dies dem Obermeister gemeldet und nach weiterer Arbeit gefragt. Der Obermeister habe ihm nur mit den zwei Worten: „Maschinenputzen, Feierabendmachen" geantwortet und ihn stehen lassen. Der Kläger habe seine zwei Maschinen sofort ordnungsgemäß in der Zeit von 8 bis 11 Uhr vormittags geputzt und dann die Fabrik verlassen, weil der Befehl des Obermeisters „Feierabendmachen" gelautet habe. Weil ihm über Fortsetzung der Arbeit nichts gesagt worden war und er auch seinen Abkehrschein nicht erhalten habe, sei er noch an demselben Tage nachmittags in das Bezirkskommando gegangen, um sich dort zu melden und nach seinem weiteren Verhalten zu erkundigen. Am nächsten Tage habe er aber vom Direktor der beklagten Firma den Abkehrschein ausdrücklich verlangt, er sei aber abgewiesen worden. — Die übrigen 30 Kläger sagten aus: Da ihnen während ihrer vorübergehenden unfreiwilligen Arbeitslosigkeit der Abkehrschein nicht gegeben und ihnen von der Betriebsleitung oder ihrem Meister auch sonst nichts gesagt wurde, seien sie sämtlich der Ueberzeugung gewesen, daß sie für den ihnen ohne ihr Verschulden entgangenen Arbeitsverdienst angemessen entschädigt werden würden. Aus dieser Ueberzeugung heraus hätten sie zunächst auch keine Lohnforderungen gestellt.

Die Beklagte behauptete, der Obermeister habe dem Kläger U. aufgegeben, seine zwei Maschinen gründlich zu putzen. Dazu hätte U. einen vollen Arbeitstag nötig gehabt, denn seine beiden Maschinen seien in sehr schlechtem Zustande gewesen. Nach Fertigstellung dieser Arbeit wäre U. verpflichtet gewesen, dies dem Obermeister zu melden, damit dieser hätte nachsehen können, ob die Reinigung ordnungsgemäß erfolgt sei. Keinesfalls wäre der Kläger berechtigt gewesen, die Fabrik ohne vorherige Meldung beim Obermeister zu verlassen. Da er dies trotzdem getan, habe er seine Arbeit freiwillig verlassen und auch am nächsten Tage sei er nicht rechtzeitig zur Arbeit erschienen, obwohl der Obermeister ihn durch eine dritte Person habe bestellen lassen. Der Abkehrschein sei ihm verweigert worden, weil die Beklagte in der vorübergehenden Betriebsstörung keinen hinreichenden Grund zu seiner Erteilung erblicken konnte. Von den übrigen 30 Klägern habe keiner wegen der kurzen vorübergehenden Arbeitslosigkeit den Abkehrschein verlangt und die Beklagte sei nicht verpflichtet, den Abkehrschein ohne ausdrückliches Verlangen zu erteilen. Die Betriebsstörung sei auf höhere Gewalt zurückzuführen, für deren Nachteile den Arbeitern gegenüber sie weder nach allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen, noch nach ihrer Fabrikordnung aufzukommen habe.

Das Gewerbegericht verurteilte die Beklagte entsprechend dem Antrage. Aus den Entscheidungsgründen: Durch das neue Hilfsdienstgesetz ist ein Arbeiter mehr als früher an seine Arbeitsstätte gebunden. So kann der dienstpflichtige Arbeiter beispielsweise seine Arbeitsstelle in der Regel nur wechseln, nachdem ihm der bisherige Arbeitgeber einen Abkehrschein ausgestellt hat. Will ein hilfsdienstpflichtiger Arbeiter sein Arbeitsverhältnis auflösen, so kann er dies selbst nach Einhaltung der gesetzlichen oder vereinbarten Kündigungsfrist nicht nach seinem freien Willen tun, sondern der Arbeitgeber muß dazu erst seine Zustimmung erteilen. Verweigert der Arbeitgeber seine Zustimmung und damit auch die Erteilung des Abkehrscheines, so steht dem Arbeiter wohl die Beschwerde frei, er hat das Beschäftigungsverhältnis aber bis zur Entscheidung über seine Beschwerde fortzusetzen. Sind dem Arbeiter nach dieser Richtung sonach gewisse Pflichten und Beschränkungen in seiner Bewegungsfreiheit auferlegt, die dem Arbeitgeber zweifellos Vorteile bieten, so wird man dem Arbeiter dafür auch gewisse Rechte einräumen müssen. Da dem Arbeiter durch Einführung des Abkehrscheines der Zwang auferlegt ist, in seinem Arbeitsverhältnis zu verbleiben, bis er den Abkehrschein erhalten hat, er also gar nicht die Möglichkeit hat, bis dahin anderweit arbeiten und verdienen zu können, so muß der Arbeitgeber, an den er gebunden ist, dafür unbedingt die Pflicht haben, für ausreichende Arbeit und Verdienst seines Arbeiters zu sorgen, um ihn für die Beschränkung in seiner Freiheit schadlos zu halten. Ist dem Arbeitgeber dies aus einem Grunde nicht möglich, dann hat er ihm entweder sofort den Abkehrschein und damit die Möglichkeit zu geben, anderwärts arbeiten und verdienen zu können, oder er gibt den Abkehrschein nicht und sichert sich damit die Arbeitskraft des Arbeiters weiterhin, so hat der Arbeitgeber den Arbeiter für den ohne des Letzteren Schuld entgangenen Arbeitsverdienst zu entschädigen. Lediglich um diesen Rechtsgrundsatz handelt es sich in der vorliegenden Klage. Alle 31 Kläger waren vorübergehend wegen Betriebsstörung ohne ihr Verschulden arbeitslos. Wollte die Beklagte sich ihrer Pflicht der Entschädigung entziehen, so war sie verpflichtet, den Klägern ohne deren besonderen Antrag sofort bei Eintritt der Betriebsstörung die Abkehrscheine zu erteilen. Dadurch, daß sie das nicht getan — in dem einen Falle sogar auf besondere Forderung hin nicht getan hat, hat sie die Pflicht zur Entschädigung der Kläger übernommen. Die Frage nach dem Grunde oder der Dauer der Betriebsstörung ist dabei nebensächlicher Art, auch spielen nach Ansicht des Gerichts die Bestimmungen der Fabrikordnung hierbei keine Rolle, weil es sich in Bezug auf den Abkehrschein um eine außerhalb der Fabrikordnung geregelte Angelegenheit handelt. Nur beispielsweise mag in Bezug auf die Dauer der Betriebsstörung und damit die Höhe der Entschädigung gesagt sein: wie würde sich wohl die Sachlage gestaltet haben, wenn die Betriebsstörung etwa das zehnfache der hier in Frage stehenden Zeit gedauert hätte. Man kann dem Arbeiter in der jetzigen schweren Zeit mit der überaus teuren Lebenshaltung unmöglich zumuten, derartige Opfer für ohne sein Verschulden entstehende Arbeits- und Verdienstlosigkeit zu bringen, nur um dem Arbeitgeber die Arbeitskräfte sicherzustellen.

Was den speziellen Fall U. anlangt, so hat das Gericht aus der mündlichen Verhandlung die Ueberzeugung gewonnen, daß von einem Verlassen der Arbeitsstätte oder einer Arbeitsverweigerung seitens des Klägers U. nicht die Rede sein kann. Der Obermeister hat sich dem Kläger gegenüber zum mindesten nicht deutlich genug ausgedrückt. Die auch vom Obermeister zugegebene kurze Anweisung: „Maschinenputzen, Feierabendmachen" konnte nur so zu verstehen sein, daß der Kläger seine Maschinen wie sonst allwöchentlich üblich putzen soll und dann gehen konnte. Wenn der Kläger, wie die Beklagte behauptet, im Gegensatz zu dem sonst üblichen Verfahren, einen ganzen Tag dazu verwenden und die Arbeit dann dem Obermeister zeigen sollte, dann mußte dem Kläger dies deutlich gesagt werden. Das ist nicht geschehen. Auch konnte von der Beklagten nicht nachgewiesen werden, daß die angeblich durch eine dritte Person überbrachte Aufforderung, am nächsten Tage früh zur üblichen Zeit zur Arbeit zu kommen, zur Kenntnis des Klägers gekommen ist. Nach alledem war die Klage in vollem Umfange begründet und, wie geschehen, zu erkennen. (Aktenzeichen 5/1917. Nr. 6.)

Vom Ausland

Schweden.

Ende des Kampfes in den Eisenwerken. Die Verhandlungen, von denen in Nr. 19 der Metallarbeiter-Zeitung die Rede war, führten zu einem Ergebnis, das in den örtlichen Abteilungen des Metallindustriearbeiter-Verbandes, die am Kampfe beteiligt waren, zur Abstimmung gestellt wurde. Diese führte zur Annahme des Einigungsvorschlages, der den Arbeitern verschiedene Vorteile brachte. Danach erhalten gelernte Arbeiter, die 24 Jahre alt sind und mindestens sieben Jahre im Beruf gearbeitet haben, einen Mindeststundenlohn von 49 Öre. (Früher 34 Öre.) Gelernte Arbeiter von 21 Jahren mit mindestens vierjähriger Tätigkeit im Berufe erhalten mindestens 45 Öre. (Früher 30 Öre.) Hilfsarbeiter und solche Arbeiter, die mit der Arbeit gelernter Arbeiter beschäftigt, aber noch nicht vier Jahre im Berufe tätig sind, erhalten nach Vollendung des 21. Jahres mindestens 42 Öre. (Früher 27 Öre.) Die Akkordarbeiter werden ebenfalls in drei Gruppen geteilt und erhalten dieselben Lohnsätze. Früher hatten sie 32, 28 und 25 Öre. Diese Lohnsätze gelten für Arbeiter bis zu einem Alter von 60 Jahren. (Früher bis zu 50 Jahren.) Früher waren die Unternehmer berechtigt, die Akkordpreislisten nach eigenem Gutdünken zu ändern. Jetzt können sie es nur nach Verhandlungen. Die Arbeitszeit für nicht in ununterbrochenem Betriebe tätige Arbeiter wurde von 58 auf 57 Stunden verkürzt. Bei ununterbrochenem Betriebe steht den Walzwerksarbeitern und den Schmieden eine Sonntagsruhe von 39 Stunden zu. (Früher 38 Stunden.) Für die Arbeiter, die bisher bei ununterbrochenem Betriebe in zwei Schichten arbeiteten, wurde bestimmt, daß bis zum 1. Dezember drei Schichten eingeführt werden sollen, wodurch für die Arbeiter eine entsprechende Arbeitszeitverkürzung entsteht. Für Sonn- und Festtagsarbeit gab es früher einen Zuschlag von 50 und 100 v. H. Diese erhöhen sich jetzt auf 75 und 150 v. H. Für eilige Aufträge bestand früher die Bestimmung, daß jeder Martinofen höchstens an 12 Sonntagen im Jahre im Betriebe gehalten werden dürfe. Diese Bestimmung wurde dahin verbessert, daß nur jeder einzelne Arbeiter verpflichtet sein solle, jährlich 12 Sonntagsschichten zu leisten. Soweit die Unternehmer den Arbeitern Waren oder Wohnungen liefern, sollen sie kundgeben, wie hoch sie diese bewerten. Soweit die gesamten Preise eine Erhöhung erfahren haben, sollen die Löhne und die Akkordpreise ebenfalls eine entsprechende Erhöhung erfahren. Die Verhandlungen über die Akkordpreislisten sollen sofort beginnen und bis zum 15. Juni beendigt sein. Ueber das, was bis dahin nicht erledigt ist, sollen die Vertreter der Parteien dann bis spätestens zum 30. Juni in Stockholm weiterverhandelt haben. Der neue Vertrag soll am 1. Juli in Kraft treten, jedoch sollen die Bestimmungen über die Akkordpreise, den Zeitlohn, die Wohnungsmiete, das Kartoffelland und den Brennstoff bis zum 1. Mai 1917 rückwirkende Kraft haben. Der Vertrag gilt bis zum Ende des Jahres 1917.

•

Werftarbeiterkampf in Gotenburg. Auf den großen Schiffswerften Göteborgs Nya Verkstadsaktiebolag und Lindholmens Mekaniska Verkstad in Gotenburg forderten die Arbeiter zu Beginn des Jahres 8 Öre Stundenlohnerhöhung. Darüber wurde lange verhandelt. Währenddessen wurde auf den Götaverken der Stundenlohn um 2 Öre erhöht. Als äußerstes Angebot wollte man den Arbeitern noch ein Zugeständnis machen, das einer Erhöhung des Lohnes um ⅔ Öre gleichgekommen wäre. Der Direktor Hammar von den Götaverken hatte berechnet, daß seit Ausbruch des Weltkrieges die Löhne der Arbeiter um 16 v. H. gestiegen seien. Dem hielten die Arbeitervertreter entgegen, daß die Lebensmittelpreise jetzt 60 bis 70 v. H. höher seien. Bei Lindholmen hat die Betriebsleitung sich von vornherein jeder Lohnerhöhung widersetzt. Die Unternehmer stellten eine Berechnung darüber in Aussicht, ob die Gotenburger Werftarbeiter niedriger entlohnt seien als andere. Wenn dies der Fall wäre, so wollten sie eine Lohnregelung in Aussicht stellen. Wie Metallarbetaren in seiner Nr. 18 schreibt, sind die Arbeiter nunmehr zu der Ueberzeugung gekommen, daß die Unternehmer Zeit genug gehabt haben, die versprochene Aufstellung zu veröffentlichen und daß sie nur durch Macht veranlaßt werden können, davon abzulassen, was sie für ihr Recht halten: ihre Arbeiter schlechter zu entlohnen als es andere Unternehmer tun. Darum haben am 27. April auf den beiden genannten Werften etwa 2500 Mann die Arbeit eingestellt.

Allgem. Kranken- und Sterbekasse der Metallarbeiter

(V. a. G. Hamburg.)

Nach § 19 Abs. 3 der Satzung hat die Wahl der Ortsbeamten alljährlich im Juni zu erfolgen. In Anbetracht der Zeitverhältnisse kann jedoch auch in diesem Jahre nicht auf strikter Durchführung dieser Bestimmung bestanden werden. Wo es notwendig und möglich ist, die Wahl vorzunehmen, da muß es selbstverständlich auch geschehen, im übrigen aber müssen wir es den örtlichen Verwaltungen überlassen, die Verwaltung der Kasse ohne Wahl bestmöglichst weiterzuführen.

In Bezug auf die Verwendung der Mitgliedsbücher der aus dem Militärdienst zurückgekehrten früheren Mitglieder bestehen vielfach Zweifel. Zunächst ist Regel, daß diejenigen, welche die frühere Mitgliedschaft fortsetzen, auch das alte Mitgliedsbuch mit der alten Hauptnummer weiterführen. Konnte jedoch aus irgend einem Grunde die alte Mitgliedschaft nicht fortgesetzt werden und der Betreffende tritt später von neuem der Kasse bei, so erhält er auch ein neues Mitgliedsbuch mit neuer Hauptnummer.

Mehrfach haben wir schon die Erfahrung gemacht, daß in den Mitgliedsbüchern vom Militärdienst zurückgekehrter Mitglieder sämtliche Markenrubriken für die Wochen frei gelassen wurden, während der das Mitglied im Militärdienst gestanden hat. Das ist unrichtig; es ist vielmehr die Marke für den ersten Beitrag nach der Rückkehr in die nächste Rubrik zu kleben, welche für die Woche, für die der Beitrag bezahlt wird, maßgebend ist. Wenn also ein Mitglied beispielsweise auf Seite 7 die letzte Marke für die erste Woche August 1914 eingeklebt hat und setzt in der ersten Woche des September 1917 seine Mitgliedschaft fort, so wird die erste Marke ebenfalls auf Seite 7 eingeklebt, und zwar in die Rubrik für die 35. Woche. In die freibleibenden Rubriken für die 32. bis 34. Woche ist einzutragen, von wann bis wann das Mitglied im Militärdienst gestanden hat.

Hamburg, 10. Mai 1917.

Mit Gruß! **Der Vorstand.**

Eingegangene Schriften

Gewerkschaftliche Frauenzeitung. Nr. 10 des zweiten Jahrgangs ist erschienen. Sie enthält: Die Frauenarbeit in der Metallindustrie während des Krieges. — Die verkürzte Produktion und ihre Wirkungen. — Jakob. — Taylorsystem und Frauenarbeit in der Metallindustrie. — Unfallgefahren in Munitionsfabriken. — Die Gleichstellung der Arbeiterin im Tarifvertrag. — Arbeiterdichter. — Gräber, Gedicht von Karl Bröger. — Liebestätigkeit im Kriege. Von Richard Weimann. — Gleichberechtigung der Frauen in Rußland. — Mehr Arbeiterinnen als Arbeiter in Deutschland. — Berufskleidung für Arbeiterinnen. — Unterstützung an Kriegerfamilien. — Der Preis des Blattes durch die Post bezogen beträgt vierteljährlich 40 ₰. Die weiblichen Mitglieder des Deutschen Metallarbeiter-Verbandes erhalten es unentgeltlich durch die Ortsverwaltung zugestellt. Durch diese kann es auch für die Frauen der Mitglieder, die nicht selber Mitglieder unseres Verbandes sind, um 20 ₰ vierteljährlich bezogen werden.

Verbandsanzeigen.

Samstag, 26. Mai:
Augsburg. Gesellschaftsbrauerei, 8.
Weimar. Volkshaus, halb 9 Uhr.

Druck und Verlag von Alexander Schlicke & Co., Buchdruckerei und Verlag, Stuttgart, Rötestraße 16 B.